



# Ländliche Entwicklung in Bayern

## Planen mit System

### **Besonderer Artenschutz**

Methodik und Arbeitsschritte - der Teil A beschreibt detailliert und Schritt für Schritt die Integration des Besonderen Artenschutzes in den Planungsablauf und stellt die zugehörigen Arbeitshilfen vor.



Bayerische Verwaltung für Ländliche Entwicklung  
Bereich Zentrale Aufgaben  
Infanteriestraße 1 · 80797 München  
[www.landentwicklung.bayern.de](http://www.landentwicklung.bayern.de)





# Ländliche Entwicklung in Bayern





# Ländliche Entwicklung in Bayern

## Inhalt

### Methodik und Arbeitsschritte – Teil A

<b>1. Einleitung</b> .....	1
1.1. Bedeutung des Schutzgutes Pflanzen/Tiere bei der Auf- und Feststellung des Plans nach § 41 FlurbG .....	2
1.2. Handbuch Besonderer Artenschutz – Benutzerhinweise .....	6
<b>2. Integration in den Planungsablauf</b> .....	9
<b>3. Arbeitsschritte</b> .....	15
Durchführung einer Struktur- und Nutzungskartierung .....	19
Ermittlung der nachgewiesenen Arten der Artenpotenzialliste .....	23
Ermittlung der potenziell vorkommenden Arten der Artenpotenzialliste .....	27
Darstellung der Ergebnisse .....	33
Vorhabensbeschreibung und Definition der Wirkräume .....	43
Geländebegehung .....	49
Erhebung von Pflanzen- und Tierarten oder Annahme von Artenvorkommen .....	55
Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	61
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....	69
<b>4. Literatur- und Quellenverzeichnis</b> .....	74
<b>5. Abbildungen, Tabellen und Abkürzungsverzeichnis</b> .....	77

### Zugehörige Teile:

Mustertexte – Teil B

Materialien – Teil C





# 1. Einleitung



Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) © C. Moning

## 1.1. Bedeutung des Schutzgutes Pflanzen/Tiere bei der Auf- und Feststellung des Plans nach § 41 FlurbG

Im Rahmen von Verfahren nach dem FlurbG wird ein „Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, insbesondere über die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie über die wasserwirtschaftlichen, bodenverbessernden und landschaftsgestaltenden Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan)“ aufgestellt (Plan nach § 41 FlurbG). Er ist die Grundlage für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes.

Der Plan nach § 41 FlurbG enthält die im Rahmen der Flurneuordnung geplanten Anlagen/Maßnahmen. Über die Zulässigkeit dieser Anlagen/Maßnahmen entscheidet das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) im Rahmen eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens.

Für die Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG ergeben sich aus nachfolgenden Rechtsvorschriften Prüfpflichten, die u.a. eine Behandlung des Schutzgutes Pflanzen/Tiere und somit auch des Artenschutzes verlangen (siehe Tabelle 1):

- UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfung)
- §§ 14/15 BNatSchG (Eingriffsregelung)
- §§ 44/45 BNatSchG (Besonderer Artenschutz)
- § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten)

Ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, ergibt sich aus der vorgeschalteten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (UVP-Vorprüfung). Dabei ist überschlägig zu prüfen, ob ein Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann. Falls diese Möglichkeit besteht, ist eine UVP durchzuführen, in der die Umweltauswirkungen detailliert untersucht werden. In den Prüfungsunterlagen zur UVP sind für das Schutzgut Pflanzen/Tiere Aussagen über deren Betroffenheiten zu machen. Bei dieser Prüfung sind nicht alle Pflanzen- und Tierarten, sondern nur „naturschutzfachlich bedeutsame Arten“ (i. d. R. gefährdete Arten) zu betrachten, die für das jeweilige Verfahrensgebiet zu definieren sind.

Im Rahmen der Eingriffsregelung wird u.a. ermittelt, ob ein Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes (Eingriffe) hervorrufen kann (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff Naturhaushalt umfasst dabei wie bei der Umweltverträglichkeitsprüfung naturschutzfachlich bedeutsame Pflanzen- und Tierarten, die für das jeweilige Verfahrensgebiet zu definieren sind.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz wird geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Schädigungsverbot) eintreten werden. Bei dieser Prüfung ist das zu untersuchende Artenspektrum eingeschränkt auf

- die Pflanzen- und Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- die europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie
- die sog. „nationalen Verantwortungsarten“.

Unter den „nationalen Verantwortungsarten“ werden nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Arten verstanden, die „in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“. Diese Arten müssen im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch definiert werden. Daher reduziert sich derzeit der Prüfumfang auf die oben erwähnten europarechtlich geschützten Arten der FFH-RL und der VS-RL<sup>1</sup>.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nur dann erforderlich, wenn ein NATURA 2000-Gebiet, also ein FFH-Gebiet oder ein europäisches Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) betroffen ist. Zunächst wird in einer vorgeschalteten sog. „FFH-Verträglichkeitsabschätzung“ abgeschätzt, ob das Vorhaben geeignet ist, ein NATURA 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen. Falls solche erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung beschränkt sich hinsichtlich der zu untersuchenden Pflanzen- und Tierarten auf die im jeweiligen Standard-Datenbogen oder im Schutzzweck benannten

- Arten des Anhang II FFH-RL und
- Vogelarten nach Anhang I oder Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL.

---

<sup>1</sup> Andere besonders geschützte Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Tabelle 1 Vergleich der verschiedenen genehmigungsrelevanten Prüfpflichten

	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Eingriffsregelung (§§ 14/15 BNatSchG)	Besonderer Artenschutz (§§ 44/45 BNatSchG)	FFH – Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG)
<b>Schwerpunkt der Betrachtung</b>	Auswirkungen auf die Umwelt (alle Schutzgüter) -> Folgenabschätzung	Eingriffe und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zum Ausgleich/Ersatz -> Folgenbewältigung	Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten -> Schutzfunktion	Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete (FFH/ SPA-Gebiete) -> Schutzfunktion
<b>betrachtete Schutzgüter bzw. Untersuchungsgegenstand</b>	Mensch, Pflanzen/Tiere und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen	<b>Pflanzen/Tiere</b> Boden Wasser Luft, Klima Landschaftsbild	<b>Pflanzen/Tiere:</b> ▪ Arten des Anhang IV FFH-RL, ▪ Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL, ▪ „nationale Verantwortungsarten“	NATURA 2000-Gebiete und ihre Erhaltungsziele: ▪ Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL, ▪ Pflanzen/Tiere des Anhang II FFH-RL, ▪ Vogelarten nach Anhang I oder Art. 4 (2) VS-RL, die in den Standard-Datenbögen oder im Schutzzweck genannt sind

Aus den oben erwähnten Prüfpflichten ergeben sich die planungsrelevanten Arten für ein Verfahrensgebiet (siehe Abbildung 1).

In Hinblick auf den besonderen Artenschutz und die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde für die Verfahren in der Ländlichen Entwicklung das in Bayern zu prüfende Artenspektrum in der sog. „Artenpotenzialliste“ zusammengestellt (siehe Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil C). Diese Liste wurde mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit abgestimmt. Sie umfasst insgesamt 257 Arten (24 Pflanzenarten, 233 Tierarten, davon 127 Vogelarten). Sie enthält keine nationalen Verantwortungsarten. Eine Ergänzung dieser Arten erfolgt, sobald die Neufassung der Bundesartenschutzverordnung vorliegt. In der Artenpotenzialliste wurden einige in Bayern weit verbreitete, häufige, ungefährdete oder nicht in Bayern brütende Vogelarten ausgeschlossen, bei denen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch ein Verfahren der Ländlichen Entwicklung nicht vorstellbar ist<sup>2</sup>.

Für die sonstigen naturschutzfachlich bedeutsamen Arten (ohne europarechtlichen Schutzstatus), zu denen z.B. auch besonders geschützte Arten zählen, wurde keine Liste zusammengestellt. In der Regel handelt es sich um Arten mit einem hohen Rote-Liste-Status. Je nach Verfahrensgebiet und zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Anlagen/Maßnahmen nach § 41 FlurbG können es aber auch Arten mit besonderer Indikatorfunktion sein. Die Entscheidung, welche Arten hier zu behandeln sind, ist einzelfallbezogen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

<sup>2</sup> Die Artenpotenzialliste der Ländlichen Entwicklung unterscheidet sich von der Liste der insgesamt 259 „saP-relevanten“ Arten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>): Die Liste der saP-relevanten Arten enthält auch ungefährdete Vogelarten. Umgekehrt fehlen Arten des Anhang II FFH-RL.

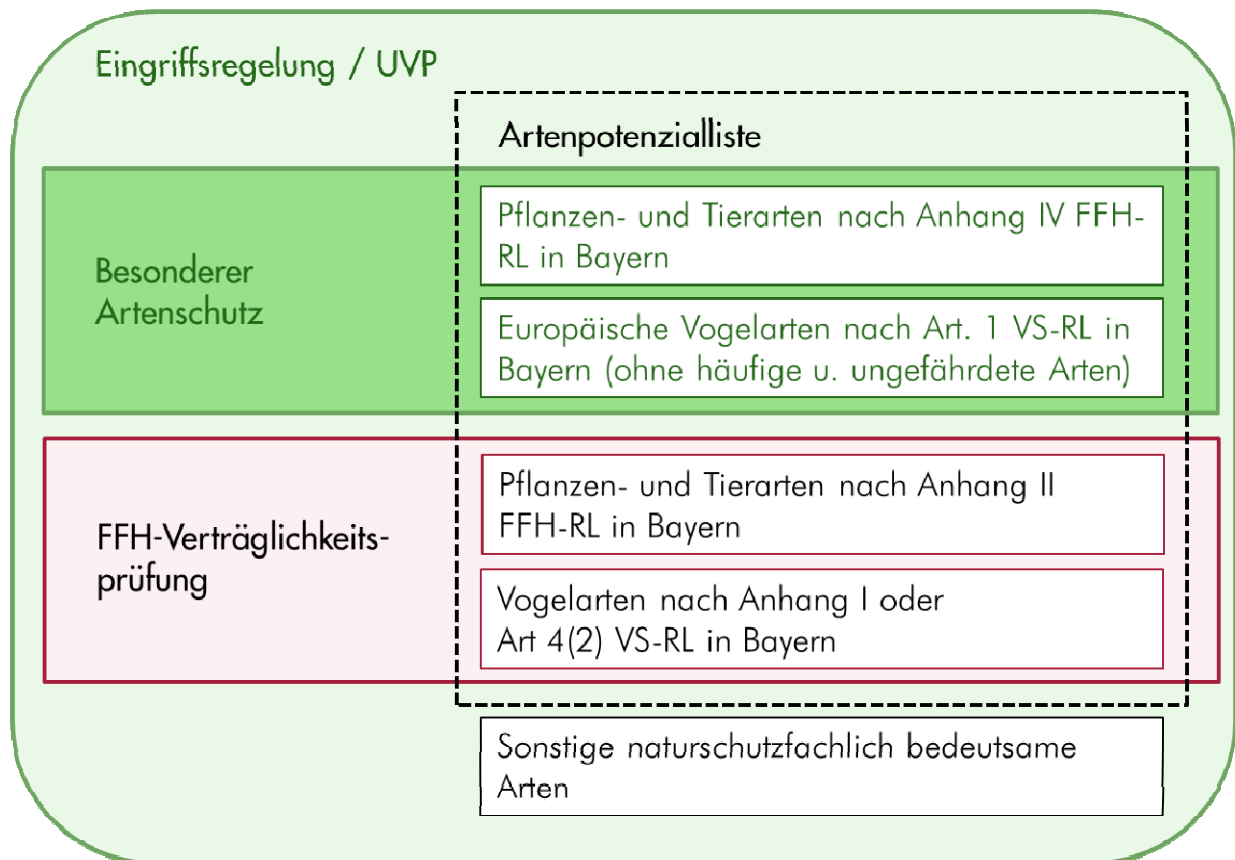


Abbildung 1 Planungsrelevante Arten in der Ländlichen Entwicklung (ohne nationale Verantwortungsarten)

## 1.2. Handbuch Besonderer Artenschutz - Benutzerhinweise

Das vorliegende Handbuch Besonderer Artenschutz behandelt nicht alle oben genannten Prüfpflichten, in denen das Schutzgut Pflanzen/Tiere eine Rolle spielt, sondern konzentriert sich auf die Erfordernisse aufgrund der §§ 44/45 BNatSchG. Um den Gesamtzusammenhang zu verstehen, werden jedoch die Schnittstellen zu anderen umweltgesetzlichen Prüfpflichten mit dem jeweils relevanten Artenspektrum aufgezeigt.

Mit den „Vollzugshinweisen zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG in Verfahren der Ländlichen Entwicklung“ wurde eine Vorgehensweise für die Handhabung der artenschutzrechtlichen Vorschriften in den Verfahren der Ländlichen Entwicklung verbindlich eingeführt (BayStMELF 2009, überarbeitet 2010). Im Handbuch Besonderer Artenschutz wird nun dargestellt, wie die Vollzugshinweise konkret in der Vorbereitungs- und in der Vertiefungsplanung umgesetzt werden können. Das Handbuch Besonderer Artenschutz besteht aus 3 Teilen:

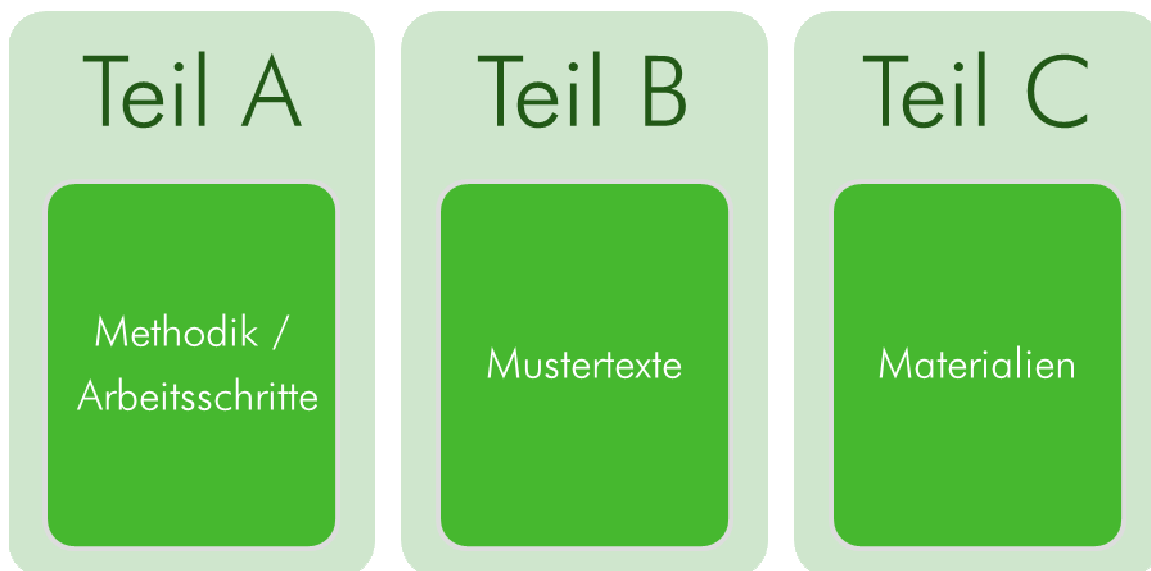


Abbildung 2 Gliederung Handbuch Besonderer Artenschutz in der Ländlichen Entwicklung

Im Teil A wird der allgemeine Planungsablauf in der Ländlichen Entwicklung vorgestellt und dabei die Teile hervorgehoben, die das Schutzgut Pflanzen und Tiere betreffen. Anschließend werden die erforderlichen Arbeitsschritte sowie die zur Verfügung stehenden Arbeitshilfen und Planungswerkzeuge vorgestellt und erläutert.

Teil B hat Mustertexte zu den artenschutzrelevanten Berichtsteilen der Vorbereitungs- und Vertiefungsplanung zum Inhalt. Die Mustertexte basieren auf einem Musterprojekt, d.h. einem hypothetischen Flurneuordnungsverfahren, in dem versucht wurde, häufig vorkommende Arten und Struktur- und Nutzungstypen sowie häufig geplante Anlagen/Maßnahmen nach § 41 FlurbG zu behandeln. Dabei sind alle verwendeten Struktur- und Nutzungstypen, Arten, Ortsnamen und Anlagen/Maßnahmen frei erfunden.

Im Teil C befinden sich die in Teil A erläuterten und in Teil B verwendeten Planungswerkzeuge mit einer kurzen Beschreibung, wie diese genutzt werden können:

- Artenpotenzielliste
- SNK+ (Beschreibung der SNK+, SNK+ Kartierschlüssel und Typenbeschreibung)
- Artenzuweisung (257 Arten der Artenpotenzielliste) zu den SNK+Typen
- Artenzuweisungstabelle
- Anspruchsprofile und Möglichkeiten für CEF-Maßnahmen für Arten der Artenpotenzielliste
- Arteninformationen (BayLfU)





## 2. Integration in den Planungsablauf



Rebhuhn (*Perdix perdix*) © C. Moning

Im Gegensatz zu Eingriffsvorhaben wie z.B. dem Straßenbau weisen die Verfahren der Ländlichen Entwicklung einen landschaftsplanerischen Ansatz auf, bei dem der Artenschutz bereits von Anfang an in die Planung integriert werden kann (siehe „Vollzugshinweise zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG in Verfahren der Ländlichen Entwicklung“, BaySt-MELF 2009, überarbeitet 2010)<sup>3</sup>.

Im Rahmen der Verfahren der Ländlichen Entwicklung wird kein selbständiger „Fachbeitrag Artenschutz“ erstellt. Die Bearbeitung des Schutzguts „Pflanzen/Tiere“ ist vielmehr integraler, jedoch gesondert dargestellter Bestandteil der Landschaftsplanung in der Ländlichen Entwicklung.

Der grundlegende Ansatz zur Integration und Beachtung des Artenschutzes in den Verfahren der Ländlichen Entwicklung besteht darin,

- vorhabensbedingte Beeinträchtigungen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten von vorne herein zu vermeiden (Verhinderung von Beeinträchtigungen bzw. Verbotstatbeständen) und
- mit Hilfe von artspezifischen Naturschutzmaßnahmen Verbesserungen für die im Verfahrensgebiet vorkommenden planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten zu erreichen (artspezifische statt biotoptypenbezogene Maßnahmenplanung).

Vor allem die artspezifische Maßnahmenplanung ist in Hinblick auf die Ziele der „Bayerischen Biodiversitätsstrategie“ (Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Bayern, BayStMUGV 2008) sowie der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ (BMU 2007) wichtig. Nach der Bayerischen Biodiversitätsstrategie soll die biologische Vielfalt in Agrarökosystemen bis zum Jahre 2020 wieder deutlich erhöht werden: *„Die Populationen der Mehrzahl der für die agrarisch genutzten Kulturlandschaften typischen Arten, insbesondere wildlebende Arten, sind zu sichern und sollen wieder zunehmen“* (BayStMUGV 2008). Aufgrund ihrer Flächenwirksamkeit und ihrer umfassenden Möglichkeiten zur Neugestaltung eines Verfahrensgebietes kommt der Ländlichen Entwicklung zur Erreichung dieses Zieles eine zentrale Rolle zu.

Entsprechend der in der Planungspraxis üblichen Trennung von Vorbereitung und Durchführung einer Flurneuordnung, gliedert sich die Landschaftsplanung in der Ländlichen Entwicklung in Vorbereitungs- und Vertiefungsplanung. Nachfolgend wird erläutert, wie den oben genannten Grundsätzen in den beiden Planungsphasen Rechnung getragen werden kann. Nach einer kurzen allgemeinen Einführung wird beschrieben, was für das Schutzgut Pflanzen/Tiere in der jeweiligen Planungsphase zu erarbeiten ist. Dabei wird auch aufgezeigt, wie die Erfordernisse aufgrund der §§ 44/45 BNatSchG mit anderen umweltgesetzlichen Prüfpflichten zusammenhängen.

---

<sup>3</sup> Ein solcher Ansatz wird in Baden-Württemberg in Form des Zielartenkonzeptes verfolgt und scheint am besten geeignet zu sein, dem Vermeidungsgrundsatz angemessen Rechnung zu tragen (Geißler-Strobel et al. 2003, Petersen 2006).

## Vorbereitungsplanung

### *Was sind die Inhalte der Vorbereitungsplanung?*

In der Vorbereitungsplanung werden alle relevanten Gegebenheiten erfasst, um ein landespflegerisches Zielkonzept für das Verfahrensgebiet zu entwickeln (siehe Abbildung 3). In dieser Phase wird üblicherweise auch eine Struktur- und Nutzungskartierung (SNK) durchgeführt (siehe Arbeitsschritt 1).

Der Bericht zur Vorbereitungsplanung besteht im Wesentlichen aus

- der Beschreibung des Verfahrensgebietes (Ergebnisse der SNK, Beschreibung der planungsrelevanten Schutzgüter und der bestehenden Nutzungen),
- den Vorgaben für die Zielentwicklung (z.B. Hinweise des Regionalplans oder eines vorhandenen Landschaftsplans) und
- dem Zielkonzept (landschaftliches Leitbild, Entwicklungsziele, Projektziele).

### *Was ist für das Schutzgut Pflanzen/Tiere zu erarbeiten?*

In der Phase der Vorbereitungsplanung werden die planungsrelevanten Arten ermittelt, wobei zwischen den europarechtlich geschützten Arten der Artenpotenzialliste und sonstigen naturschutzfachlich bedeutsamen Arten unterschieden wird (siehe Einleitung).

In Bezug auf die europarechtlich geschützten Arten sind nicht nur diejenigen Arten zu ermitteln, die bereits im Verfahrensgebiet nachgewiesen wurden, sondern auch diejenigen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit im Verfahrensgebiet zu erwarten sind und somit von den Vorhabenswirkungen betroffen sein können (ausführliche Erläuterungen siehe Arbeitsschritt 2 und 3). Als Ergebnis liegt eine auf das Verfahrensgebiet bezogene Artenpotenzialliste sowie in der Regel eine „Artenpotenzialkarte“ vor, mit deren Hilfe erkennbar ist, welche Arten wo im Verfahrensgebiet tatsächlich vorkommen oder vorkommen können (ausführliche Erläuterungen siehe Arbeitsschritt 4). Durch diese Verortung ist es möglich, Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Arten zu vermeiden. So können z.B. neue Wege so geplant werden, dass hiervon artenschutzrechtlich bedeutsame Strukturen nicht berührt werden. Dies entspricht auch dem Vorsorgegedanken des europäischen Artenschutzrechtes (FFH-RL und VS-RL). Durch den Raumbezug können auch Naturschutzmaßnahmen spezifischer geplant werden. Der Planer kann anhand der Artenpotenzialkarte - unabhängig von den möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen - überlegen, mit welchen Maßnahmen das im Verfahrensgebiet relevante Artenpotenzial sinnvoll unterstützt werden kann. In diese Überlegungen können auch die sonstigen naturschutzfachlich bedeutsamen Arten miteinbezogen werden. Der neue SNK+Kartierschlüssel erleichtert dabei die Zuordnung von Arten zu Struktur- und Nutzungstypen (siehe Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil C, SNK+).

Die Artenpotenzialkarte stellt somit eine Planungsgrundlage sowohl für die gewünschten Infrastrukturverbesserungen als auch für artspezifische Naturschutzmaßnahmen dar. Die artenschutzfachlichen Zielvorstellungen, die sich aus der Artenpotenzialkarte ableiten lassen, fließen wie andere landschaftsplanerische Aussagen in die Projektbeschreibung und in die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG ein (Zielkonzept).

Fachkartierungen zu einzelnen Artengruppen sind zum Zeitpunkt der Vorbereitungsplanung nicht erforderlich. Es werden bereits vorhandene Informationen über das Verfahrensgebiet genutzt (siehe Arbeitsschritt 2) und zugleich über die SNK+ auch Aussagen zum möglichen Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten gemacht (siehe Arbeitsschritt 3). Artkartierungen werden i.d.R. erst in der Vertiefungsplanung durchgeführt, wenn ein Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG vorliegt und vorhabensbedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind (siehe Arbeitsschritt 7).

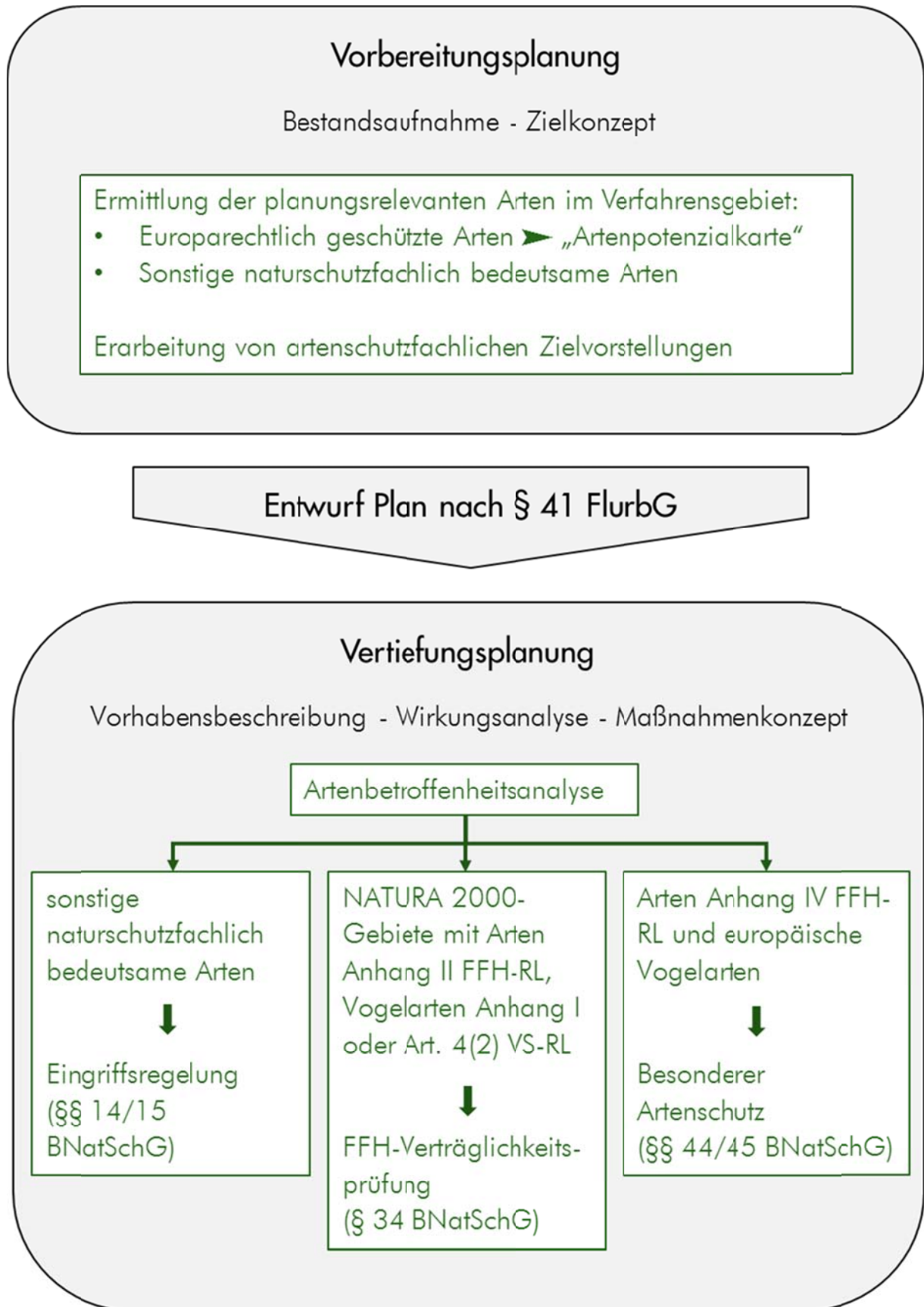


Abbildung 3 Vereinfachtes Ablaufschema in Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen/Tiere

## Vertiefungsplanung

*Was sind die Inhalte der Vertiefungsplanung?*

Nach Anordnung des Verfahrens werden die von der Teilnehmergeinschaft gewünschten Anlagen/Maßnahmen vertiefend geplant. Nach der Konkretisierung und Optimierung der Planung nach Vermeidungsgesichtspunkten werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Umwelt betrachtet. Aufbauend auf den Informationen aus der Vorbereitungsplanung werden umsetzungs- und genehmigungsfähige Unterlagen erarbeitet sowie auszuführende Maßnahmen definiert und beschrieben. All diese Planungen finden Eingang in den Plan nach § 41 FlurbG (siehe Abbildung 3).

Der Bericht zur Vertiefungsplanung besteht im Wesentlichen aus

- der Beschreibung des Vorhabens (Beschreibung aller geplanten Anlagen/Maßnahmen nach § 41 FlurbG),
- der Wirkungsanalyse (Beschreibung und Beurteilung von Beeinträchtigungen aller planungsrelevanten Schutzgüter) und
- der Maßnahmenplanung (Beschreibung der notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz).

*Was ist für das Schutzgut Pflanzen/Tiere zu erarbeiten?*

Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und Tiere sind alle gewünschten Anlagen/Maßnahmen so zu planen, dass artenschutzrechtlich bedeutsame Strukturelemente möglichst nicht berührt werden (Beachtung der Artenpotenzialkarte). Das Ziel ist, erhebliche Beeinträchtigungen von Arten von vorne herein zu vermeiden.

Auf der Basis des Entwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG erfolgt anschließend eine „Artenbetroffenheitsanalyse“ (ausführliche Erläuterungen siehe Arbeitsschritte 5, 6 und 7). Sie erfolgt vorhabensbezogen. Es geht um die Beantwortung der Frage, welche Wirkungen vom Vorhaben, d.h. von den geplanten Anlagen/Maßnahmen nach § 41 FlurbG ausgehen und welche Pflanzen- und Tierarten davon betroffen sein können. Durch die Analyse der Vorhabenswirkungen werden die für das Verfahrensgebiet relevanten Wirkungen mit ihren Reichweiten herausgefiltert, um entsprechende Wirkräume abzugrenzen. Auf Grundlage der Analyse jeder einzelnen geplanten Anlage/Maßnahme können u.U. Pflanzen- und Tierarten ausgeschlossen werden, wenn sie nicht in deren Wirkraum nachgewiesen werden oder wenn sie von den Vorhabenswirkungen nicht betroffen sind. Das Ziel der Artenbetroffenheitsanalyse ist, das für die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu behandelnde Artenspektrum auf die tatsächlich betroffenen Arten einzuengen<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> Die Artenbetroffenheitsanalyse in der Ländlichen Entwicklung entspricht der artenschutzrechtlichen Vorprüfung beim Ablaufschema der saP in der Straßenplanung (BayStMI 2011) bzw. der Relevanzprüfung zusammen mit der Bestandserfassung beim Ablaufschema nach BayLfU (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/index.htm>)

Die Ergebnisse der „Artenbetroffenheitsanalyse“ sind entscheidend für die Relevanz der in Kapitel 1 genannten umweltgesetzlichen Prüfpflichten (siehe Abbildung 3):

- Bei Betroffenheit von Arten des Anhangs IV FFH-RL, europäischen Vogelarten sowie den nationalen Verantwortungsarten erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und ggf. eine Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (ausführliche Erläuterung siehe Arbeitsschritt 8 und 9).
- Bei Betroffenheit von Arten des Anhangs II FFH-RL, Vogelarten nach Anhang I oder Zugvögeln nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL, die im Standard-Datenbogen eines NATURA 2000-Gebiets enthalten sind, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen.
- Bei Betroffenheit von sonstigen naturschutzfachlich bedeutsamen Pflanzen- und Tierarten ist die Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG abzuarbeiten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände und der Ausnahmeveraussetzungen nach §§ 44/45 BNatSchG erfolgt artbezogen. Hier geht es zunächst darum, festzustellen, ob sich durch ein Vorhaben der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population / des betroffenen Bestandes verschlechtern kann und durch welche Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungs- sowie ggf. „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ = CEF-Maßnahmen) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden können (ausführliche Erläuterungen siehe Arbeitsschritt 8). Werden die Verbotstatbestände nicht erfüllt, ist das geplante Vorhaben zulässig. Sind Verbotstatbestände trotz Einbezug aller Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen nicht auszuschließen, sind die Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen (ausführliche Erläuterungen siehe Arbeitsschritt 9).

Eine artenbezogene Betrachtung ist nicht nur aus Gründen des besonderen Artenschutzes nach §§ 44/45 BNatSchG, sondern auch deshalb notwendig, weil bei einem Verfahren der Ländlichen Entwicklung die Einzelanlagen/-maßnahmen meist nur geringe Auswirkungen auf die vorkommenden Pflanzen- und Tierarten haben, jedoch in der Summe durchaus erhebliche Folgewirkungen denkbar sind (Summationseffekte).

### 3. Arbeitsschritte



Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) © C. Moning

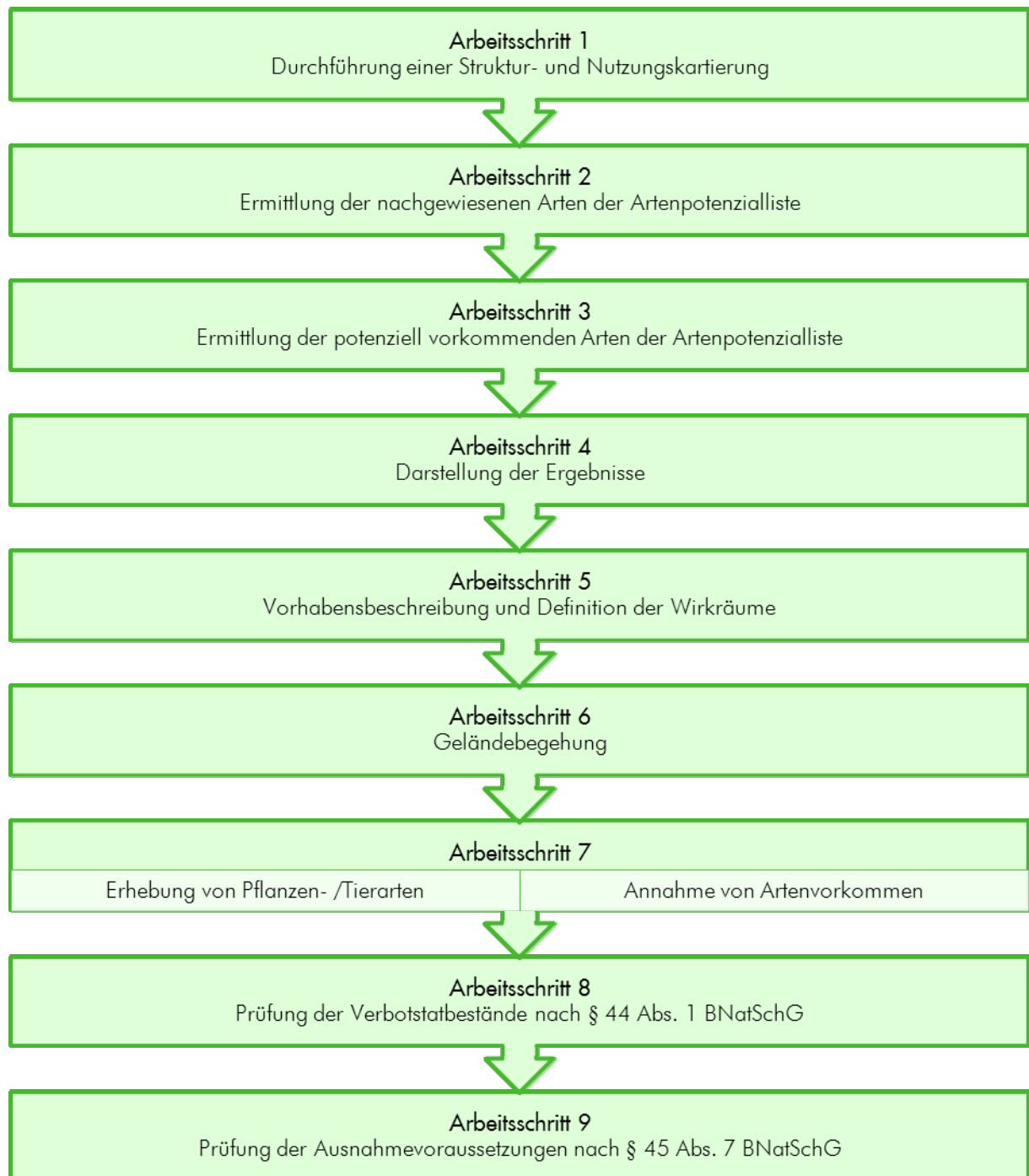


Abbildung 4 Arbeitsschritte bei der Vorbereitungs- und Vertiefungsplanung



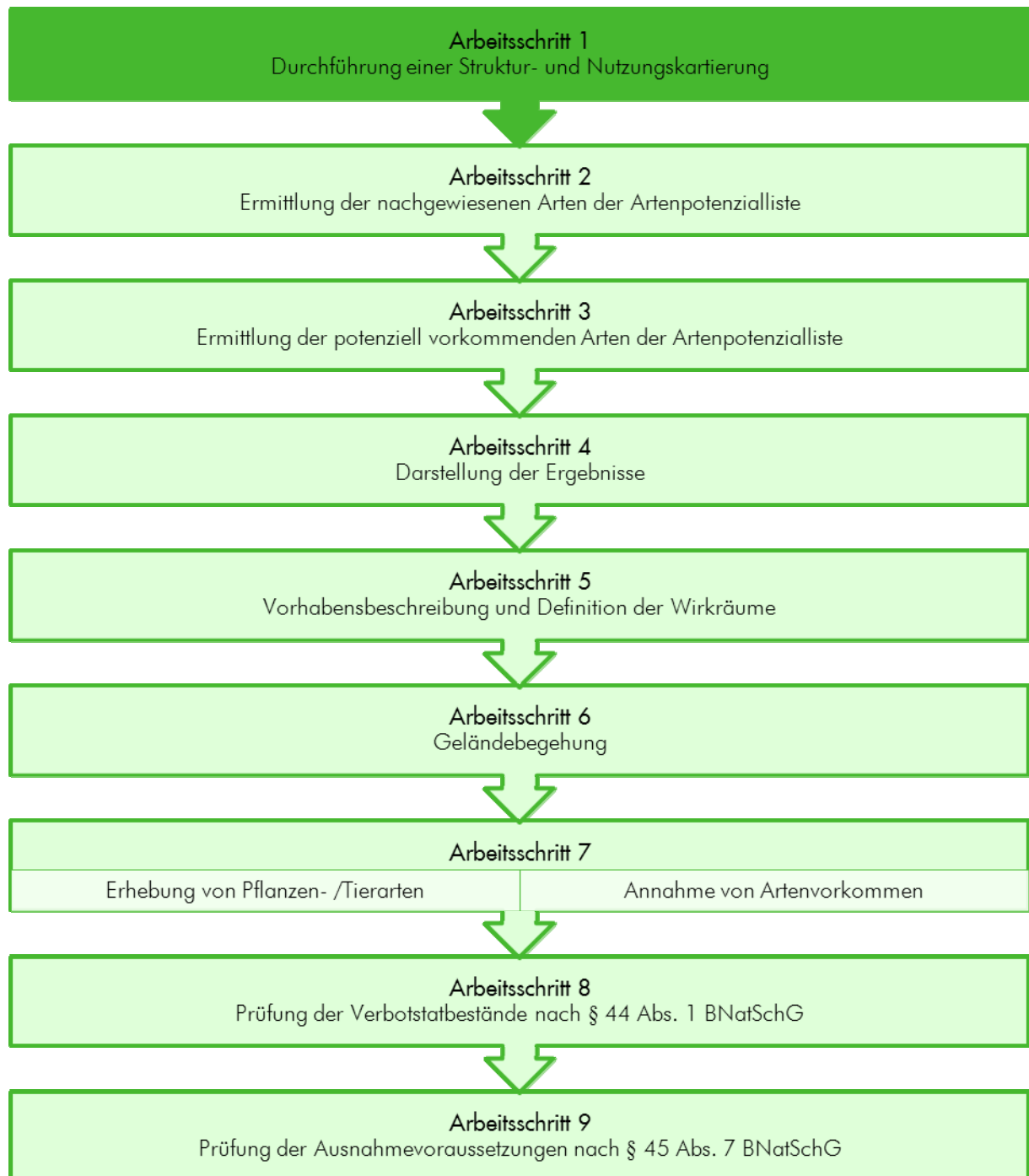
In Abbildung 4 ist der in Kapitel 2 erläuterte Planungsablauf in Arbeitsschritte aufgeteilt, die für die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG sowie der evtl. Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs.7 BNatSchG relevant sind. Arbeitsschritte 1 bis 4 umfassen die Vorbereitungsplanung, Arbeitsschritte 5 bis 9 die Vertiefungsplanung.

Da die Artenpotenzialliste auch das zu prüfende Artenspektrum der FFH-Verträglichkeitsprüfung enthält, gelten die Arbeitsschritte 1 – 7 auch für die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Wenn durch ein Verfahren der Ländlichen Entwicklung weder ein FFH-Gebiet noch ein europäisches Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) betroffen ist, reduziert sich das zu prüfende Artenspektrum auf die Arten des Anhang IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-RL. Umgekehrt bedeutet dies, dass Arten des Anhang II FFH-RL, die nicht zugleich auch Arten des Anhang IV FFH-RL sind, nicht weiter betrachtet werden müssen und aus der Artenpotenzialliste gestrichen werden können.



# Arbeitsschritt 1: Durchführung einer Struktur- und Nutzungskartierung





---

Vorbereitungsplanung: Arbeitsschritt 1	Arbeitshilfen/Planungswerkzeuge
Durchführung einer Struktur- und Nutzungskartierung	SNK+

Die Struktur- und Nutzungskartierung (SNK) stellt die Planungsgrundlage für die Landschaftsplanung in der Flurneuordnung dar.

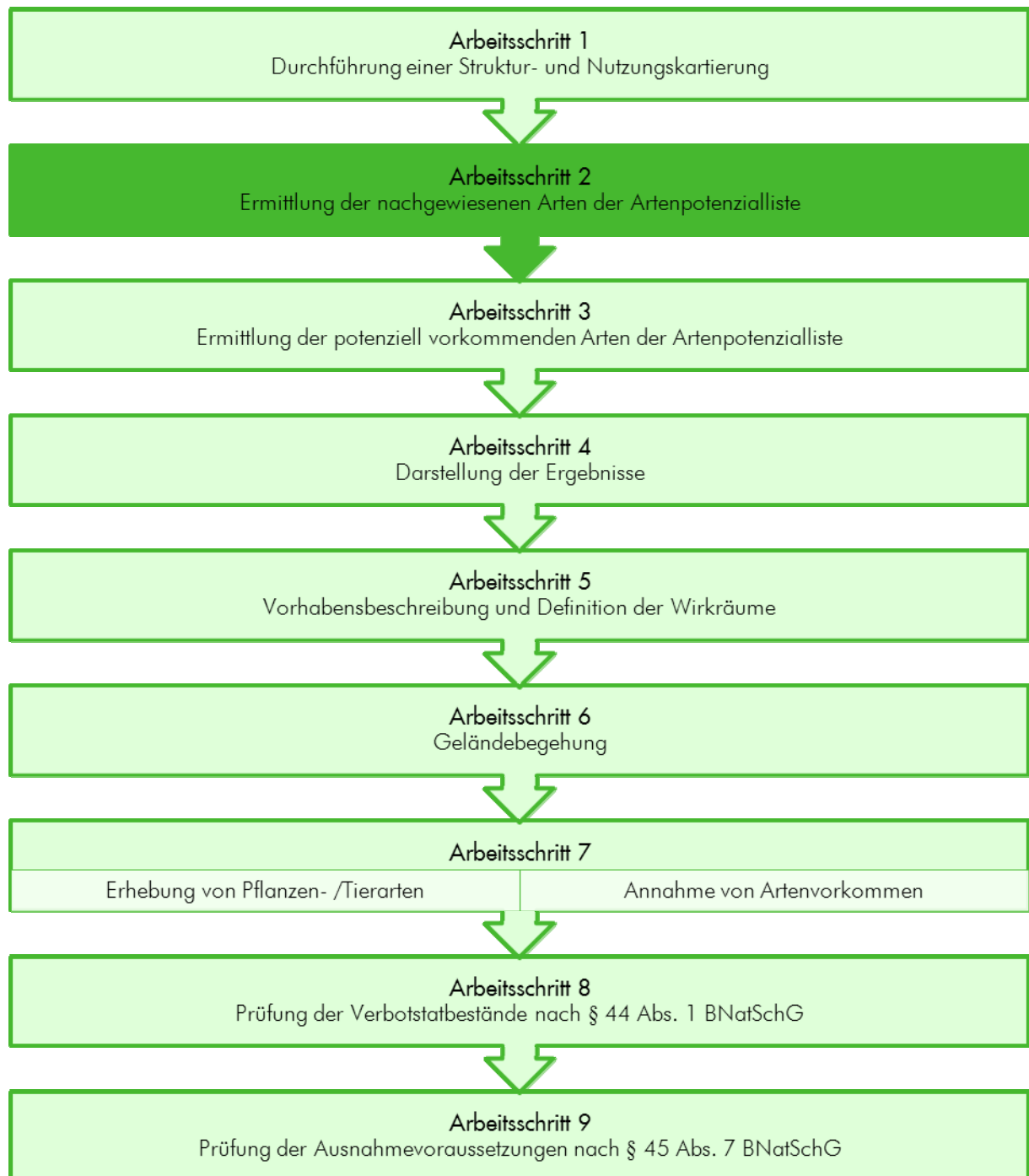
Für die erforderliche Berücksichtigung des Artenschutzes in den Flurneuordnungsverfahren wurde ein neuer Kartierschlüssel (SNK+) entwickelt, mit dem von den kartierten Strukturtypen auf das potenzielle Vorhandensein von europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten geschlossen werden kann (siehe Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil C, SNK+ und Handbuch Struktur- und Nutzungskartierung SNK+, BayStMELF in Vorbereitung).



## Arbeitsschritt 2: Ermittlung der nachgewiesenen Arten der Artenpotenzialliste



Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) © C. Moning





Vorbereitungsplanung: Arbeitsschritt 2	Arbeitshilfen/Planungswerkzeuge
Ermittlung der nachgewiesenen Arten der Artenpotenzielliste	ASK, Biotopkartierung, ABSP, sonstige Kartierungen

Zunächst ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzuklären, welche Bestandserfassungen von Pflanzen/Tieren im Bereich des Verfahrensgebietes vorliegen (z.B. Kartierungen im Rahmen von anderen Planungen) und ob es eine regionalisierte Prüfliste gibt. Anschließend werden alle vorhandenen Informationsquellen in Hinblick auf das Vorkommen von Arten der Artenpotenzielliste (siehe Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil C, Artenpotenzielliste) ausgewertet. Hierzu gehört immer auch eine Auswertung der Artenschutzkartierung (ASK), der Bayerische Biotopkartierung und des Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Bayern für den jeweiligen Landkreis. Evtl. können auch Gebietskenner befragt werden.

Der Nachweis einer Art im Verfahrensgebiet wird in der Spalte NW (Nachweis) der Artenpotenzielliste dokumentiert (siehe Tabelle 2, Beispiel für NW ja: Torf-Glanzkraut, Laubfrosch und Steinkrebs, Beispiel für NW nein: Flussmuschel). Bis zu maximal 20 Jahre alte Daten werden berücksichtigt. Folgende Eintragungen sind möglich:

ja	Artnachweis im Verfahrensgebiet vorhanden (auf Grundlage einer Kartierung oder nach Auswertung von Sekundärdaten wie ASK, vorhandene Kartierungen, Befragung von Gebietskennern usw.)
nein	Art wurde trotz einer aktuellen flächendeckenden Kartierung nicht im Verfahrensgebiet nachgewiesen
k.A.	keine Angaben: kein Artnachweis im Verfahrensgebiet bekannt (nach Auswertung von Sekundärdaten)

Besteht ein Artnachweis („ja“) innerhalb des Verfahrensgebietes, ist in der Spalte „Quellenangabe“ die jeweilige Datengrundlage zu nennen, unter „Jahr“ wird das entsprechende Jahr des Nachweises eingetragen. Unter „Ortsangabe“ ist der Fundpunkt im Verfahrensgebiet zu nennen. Bestehen für eine Art auf einer bestimmten Fläche mehrere Angaben aus unterschiedlichen Quellen, so gilt immer die aktuellste Datengrundlage. Bei ungenauen oder unvollständigen Fundortangaben sind in der Spalte "potenzieller SNK+Typ" diejenigen Struktur- und Nutzungstypen innerhalb des Verfahrensgebietes anzugeben, in denen die Art neben den beschriebenen Fundorten vorkommen kann. Hierzu kann die Artenzuweisungstabelle genutzt werden (siehe Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil C, Artenzuweisungstabelle).

Nachgewiesene Arten („ja“) werden im Rahmen der Vertiefungsplanung weiter beurteilt. Die konkreten Fundortangaben sind in die Artenpotenzialkarte zu übertragen. Wurde eine Art trotz flächendeckender und fachlich ausreichend detaillierter Kartierung nicht nachgewiesen („nein“), kann die Art ausgeschlossen werden. Bei „k.A.“ erfolgt in einem weiteren Prozess eine Abschichtung zum potenziellen Vorkommen der Art (siehe Arbeitsschritt 3).

Tabelle 2 Ausschnitt aus der Artenpotenzielliste des Musterprojektes (ohne Rote Liste Status)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Ermittlung der europarechtlich geschützten Arten im Verfahrensgebiet								Bemerkung
		Nachgewiesene Art				Potenzielle Art				
		NW	Quellenangabe	Jahr	Ortsangabe	V	L	PO	Potenzieller SNK+Typ	
...										
Torf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	ja	Biotop-Nr. xxx-027	1998	Streuwiesenkomplex/ Niedermoor nördlich Moos	ja	ja	ja	2330, 2621, 2631, 2810, 5820	
...										
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	ja	ASK- Nr. xxx-034	2006	Weiherr nordöstlich Kirchen	ja	ja	ja	2810, 5611, 5820	
...										
Steinkrebs	<i>Austropotamobius torrentium</i>	ja	Mündliche Auskunft der UNB	1993	Oberlauf des Wiesbaches (ohne genaue Ortsangabe)	ja	ja	ja	5211, 5221	
...										
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	nein								NW nein nach aktueller Flussmuschel-Kartierung im Landkreis XX
...										

Erläuterung:

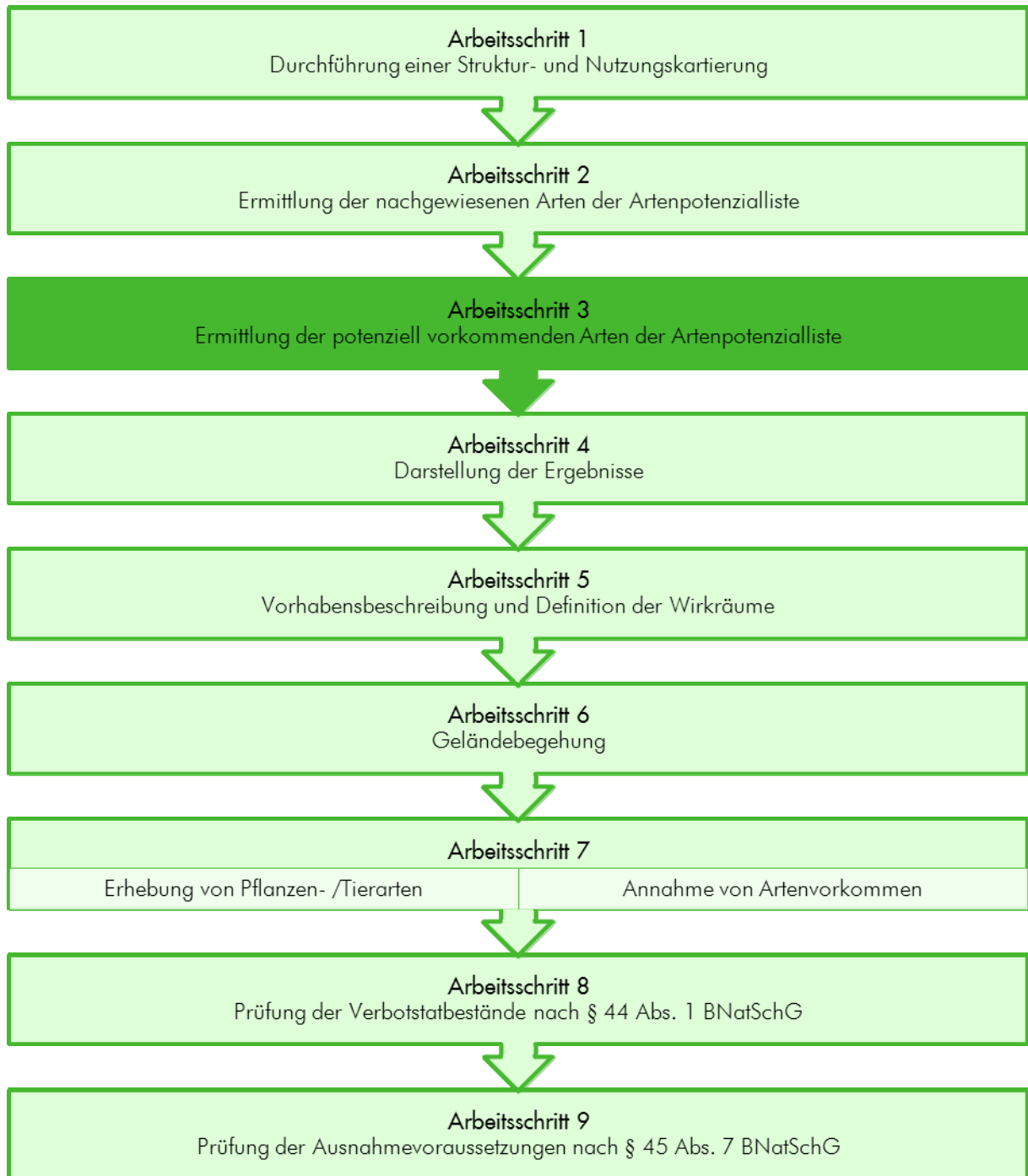
rot markiert sind die für das Verfahrensgebiet relevanten Arten;  
schwarz markiert sind die Arten, die ausgeschlossen wurden;

NW	Nachweis der Art im Verfahrensgebiet: ja, nein oder k.A. (keine Angaben)
Quellenangabe	Datengrundlage: ASK = Artenschutzkartierung,
Jahr	Nachweisjahr des Artvorkommens
Ortsangabe	Angabe des Fundortes des Artvorkommens
V	Verfahrensgebiet liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art: ja, nein oder k.A. (keine Angaben)
L	erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Verfahrensgebiet vorhanden: ja, nein oder k.A. (keine Angaben)
PO	Vorkommen der Art im Verfahrensgebiet möglich (potenzielles Vorkommen): ja, nein oder k.A. (keine Angaben)
Potenzieller SNK+Typ	Nennung der SNK+Codes, in denen die Art im Verfahrensgebiet vorkommen kann
Bemerkung	Bemerkung hauptsächlich zum Ausschluss einer Art

### Arbeitsschritt 3: Ermittlung der potenziell vorkommenden Arten der Artenpotenzialliste



Raubwürger (*Lanius excubitor*) © C. Moning



Vorbereitungsplanung: Arbeitsschritt 3		Arbeitshilfen/Planungswerkzeuge
Ermittlung der potenziell vorkommenden Arten der Artenpotenzielliste	Abschichtung nach Verbreitung	Artenzuweisungstabelle, Arteninformationen (BayLfU), Anspruchsprofile
	Abschichtung nach Lebensraum / Standort	SNK+, Anspruchsprofile, Arteninformationen (BayLfU)

Da im Regelfall sowohl bei den Pflanzen als auch bei den Tieren keine systematischen und flächendeckenden Bestandserfassungen vorliegen, bedeutet ein fehlender Nachweis nicht, dass eine Art der Artenpotenzielliste ausgeschlossen werden kann. In einem solchen Fall (also bei „k.A.“ in Spalte NW) ist das potenzielle Vorkommen der europarechtlich geschützten Arten im Verfahrensgebiet über eine Abschichtung nach den folgenden Kriterien vorzunehmen<sup>5</sup>:

- Vorkommen bzw. Verbreitung der Art im Verfahrensgebiet (Spalte V der Artenpotenzielliste) und
- Vorhandensein eines geeigneten Lebensraums / Standorts der Art im Verfahrensgebiet (Spalte L der Artenpotenzielliste)

### Abschichtung nach Verbreitung (Spalte V der Artenpotenzielliste)

Eine Art kann ausgeschlossen werden, wenn deren Verbreitungsgebiet nach aktuellem Kenntnisstand eindeutig außerhalb des Verfahrensgebietes liegt. Um die Verbreitung einer Art festzustellen, können folgende Informationen/Quellen genutzt werden:

- Rote Liste Bayern (BayLfU 2003a,b)
 

Eine Art kann ausgeschlossen werden, wenn der regionalisierte Rote-Liste-Status einer Tier- oder Pflanzenart im entsprechenden Großnaturreaum „ausgestorben“, „verschollen“ oder „im Naturreaum nicht vorkommend“ beträgt. Der regionalisierte Rote-Liste-Status ist für alle Arten der Artenpotenzielliste in der Artenzuweisungstabelle enthalten (siehe Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil C, Artenzuweisungstabelle).
- Informationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt über Arten des Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten in Bayern (siehe Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil C, Arteninformationen des BayLfU): <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

Seit Mai 2011 besteht die Möglichkeit einer online-Abfrage zu den Fundorten von Arten des Anhang IV FFH-RL und von europäischen Vogelarten in Bayern. Über eine Abfrage des entsprechenden Naturreaums, des Landkreises oder des TK 25-Blattes können zukünftig die für den gewählten Raumausschnitt relevanten Arten ermittelt werden, was den zeitlichen Aufwand bei der Abschichtung von Arten erheblich reduziert.
- Anspruchsprofile (siehe Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil C, Anspruchsprofile)

<sup>5</sup> In der Praxis hat sich gezeigt, dass anhand der Verbreitung mehr Arten ausgeschlossen werden können als über das Vorhandensein geeigneter Lebensräume. Daher ist es sinnvoll, zuerst die Abschichtung nach der Verbreitung und dann erst die Abschichtung nach Lebensraum vorzunehmen. Die hier angegebene Reihenfolge ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Um den Zeitaufwand zu reduzieren, sollte das Kriterium, das zum eindeutigen Ausschluss einer Art führt, vorgezogen werden.

Bei den „Anspruchsprofilen“ befinden sich auch Angaben über die Verbreitung, falls diese in Bayern räumlich sehr begrenzt ist.

- Informationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt über die Arten des Anhang II FFH-RL in Bayern:  
[http://www.lfu.bayern.de/natur/natura\\_2000/ffh/tier\\_pflanzenarten/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000/ffh/tier_pflanzenarten/index.htm)
- Artenschutzkartierung (ASK), Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Bayern
- Libellen in Bayern (Kuhn & Burbach 1998)
- Tagfalter in Bayern (in Vorbereitung)
- Petersen et al. (2003 und 2004)
- Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN):  
[http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)
- sonstige Angaben aus der Literatur oder von Gebietskennern

Falls unterschiedliche Aussagen zur Verbreitung vorliegen, gilt immer die aktuelle und räumlich spezifischere Datengrundlage. Hierbei ist eine Zusammenschau der Daten erforderlich.

In Spalte V (Verbreitung) der Artenpotenzielliste sind folgende Eintragungen möglich (siehe Tabelle 3, Beispiel für V ja: Gelbbauchunke und Thymian-Ameisenbläuling, Beispiel für V nein: Kreuzkröte):

ja	Verfahrensgebiet oder Teile des Verfahrensgebietes liegen innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
nein	Verfahrensgebiet liegt eindeutig außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
k.A.	keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden

Bei „nein“ wird die Art ausgeschlossen; es ist keine Weiterbearbeitung notwendig. Bei „ja“ oder „k. A.“ erfolgt eine Weiterbearbeitung anhand des nächsten Kriteriums.

Die Abschichtung der prüfungsrelevanten Arten nach Verbreitung kann unabhängig von der SNK+ durchgeführt werden.

### Abschichtung nach Lebensraum / Standort (Spalte L der Artenpotenzielliste)

Eine Art kann ausgeschlossen werden, wenn der erforderliche Lebensraum bzw. Standort im Verfahrensgebiet nicht vorhanden ist oder die spezifischen Habitatansprüche einer Art im Verfahrensgebiet nicht erfüllt sind. Die Abschichtung der prüfungsrelevanten Arten nach Lebensraum/ Standort kann daher erst erfolgen, wenn flächendeckende Informationen zu den Lebensräumen im Verfahrensgebiet vorliegen, d.h. nach Abschluss der SNK+ oder einer vergleichbaren Kartierung.

Liegt eine Kartierung mit dem SNK+Schlüssel vor, kann die Abschichtung nach Lebensraum relativ einfach über die sog. „Artenzuweisungstabelle“ erfolgen (siehe Arbeitsschritt 4, Artenpotenzialkarte und Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil C, Artenzuweisungstabelle). Wurde das Verfahrensgebiet mit dem alten SNK-Schlüssel kartiert, sind die im Verfahrensgebiet vorkommenden SNK-Typen

einzelnen mit den Anspruchsprofilen der Arten (siehe Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil C, Anspruchsprofile) abzugleichen<sup>6</sup>.

Wenn der erforderliche Lebensraum / Standort der Art im Verfahrensgebiet vorkommt, sind weitere detaillierte Informationen zum erforderlichen Lebensraum und zu den spezifischen Habitatansprüchen der Art heranzuziehen, um über einen Ausschluss der Art entscheiden zu können. Dies ist insbesondere bei Tierarten mit relativ komplexen Habitatansprüchen wichtig. Ihr Vorkommen ist nicht nur abhängig vom Vorhandensein eines bestimmten Strukturtyps, vielmehr benötigen solche Arten eine Kombination verschiedener Schlüsselfaktoren. Für das Vorkommen des Neuntöters ist z.B. nicht nur das Vorhandensein einer Hecke relevant, sondern offene bis halboffene, strukturreiche (Kultur)Landschaften in trockener und sonniger Lage, extensiv genutzte Grünländer und Gras- und Krautfluren eng verzahnt mit Hecken, Gebüsch, Einzelgehölzen und Waldrändern oder Heiden mit einzelnen Gebüsch. Daher werden bei den verbliebenen Arten die Anspruchsprofile (siehe Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil C, Anspruchsprofile) überprüft. Aufgrund der detaillierten Angaben zu den Standortvoraussetzungen bzw. Habitatansprüchen können evtl. noch weitere Arten für das Verfahrensgebiet ausgeschlossen werden. Neben den Anspruchsprofilen können hierzu auch die Arteninformationen des BayLfU genutzt werden (siehe Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil C, Arteninformationen des BayLfU).

Die entsprechenden Informationen zu den Arten können ggf. auch durch Begehungen mit der Unteren Naturschutzbehörde, örtlichen Gebietskennern, Vegetationskundlern oder Tierökologen verdichtet werden. Bei ungenügenden Informationen muss die entsprechende Art in der Liste verbleiben.

In Spalte L (Lebensraum) der Artenpotenzialliste sind folgende Eintragungen möglich (siehe Tabelle 3, Beispiel für L ja: Gelbbauchunke, Beispiel für L nein: Thymian-Ameisenbläuling):

ja	erforderlicher Lebensraum / Standort der Art kommt im Verfahrensgebiet vor; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
nein	erforderlicher Lebensraum / Standort der Art kommt im Verfahrensgebiet nicht vor oder spezifische Habitatansprüche der Art nicht erfüllt
k. A.	Lebensraumeignung im Verfahrensgebiet unbekannt

Bei „nein“ wird die Art ausgeschlossen; es ist keine Weiterbearbeitung notwendig. Bei „ja“ oder „k.A.“ ist die Art als potenziell im Verfahrensgebiet vorkommende Art zu werten und wird im Rahmen der Vertiefungsplanung hinsichtlich der Artenbetreffenheit weiter beurteilt.

In Spalte PO (potenzielle Art) werden die Ergebnisse der vorausgehenden zwei Abschichtungskriterien zusammengefasst. In Spalte PO sind folgende Eintragungen möglich (siehe Tabelle 3):

ja	Art kann im Verfahrensgebiet (aufgrund der Verbreitung in Bayern und der Lebensraumausstattung) vorkommen
nein	Art kann im Verfahrensgebiet (aufgrund der Verbreitung in Bayern und der Lebensraumausstattung) nicht vorkommen

<sup>6</sup> Eine vorgegebene Zuordnung von Arten zu den Struktur- und Nutzungstypen existiert für den alten SNK-Schlüssel nicht.

Bei potenziellen Arten sollten in der Spalte „Potenzieller SNK+Typ“ diejenigen Struktur- und Nutzungstypen des Verfahrensgebietes genannt werden, in denen die Art vorkommen kann (Kernlebensräume). Hierzu kann die Artenzuweisungstabelle genutzt werden (siehe Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil C, Artenzuweisungstabelle).

Die Spalte „Bemerkung“ dient hauptsächlich dazu, den Ausschluss von Arten zu begründen (siehe Tabelle 3).

**Tabelle 3** Ausschnitt aus der Artenpotenzielliste des Musterprojektes (ohne Rote Liste Status)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Ermittlung der europarechtlich geschützten Arten im Verfahrensgebiet								Bemerkung
		Nachgewiesene Art				Potenzielle Art				
		NW	Quellenangabe	Jahr	Ortsangabe	V	L	PO	Potenzieller SNK+Typ	
...										
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	k.A.				ja	ja	ja	1222, 2810, 5211, 5221, 5222, 5611, 5621	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	k.A.				nein		nein		V nein nach online-Abfrage BayLfU
...										
Thymian-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche arion</i>	k.A.				ja	nein	nein		L nein (keine Magerrasen mit Thymian- oder Origanum-Beständen vorhanden)
...										

Erläuterung:

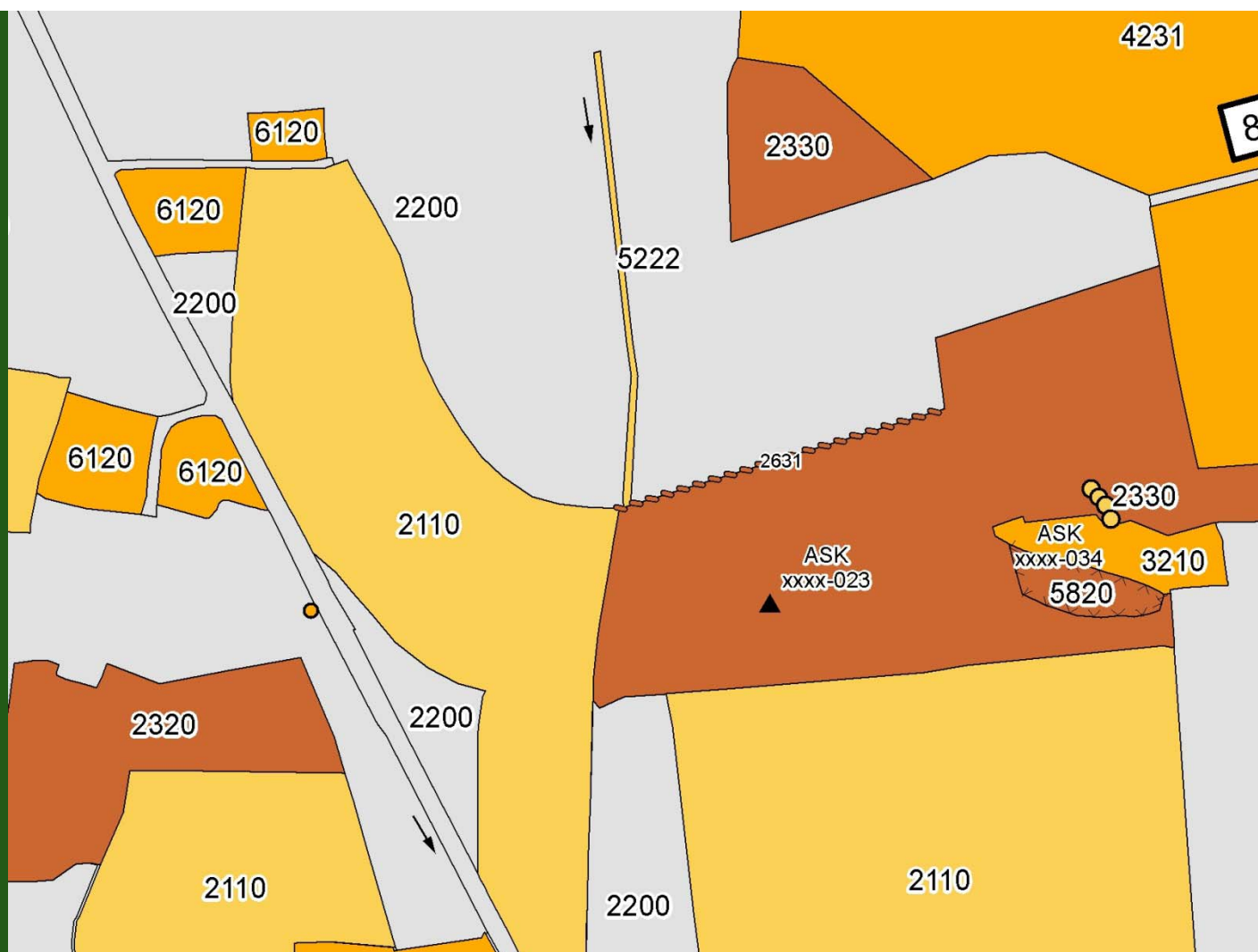
rot markiert sind die für das Verfahrensgebiet relevanten Arten;

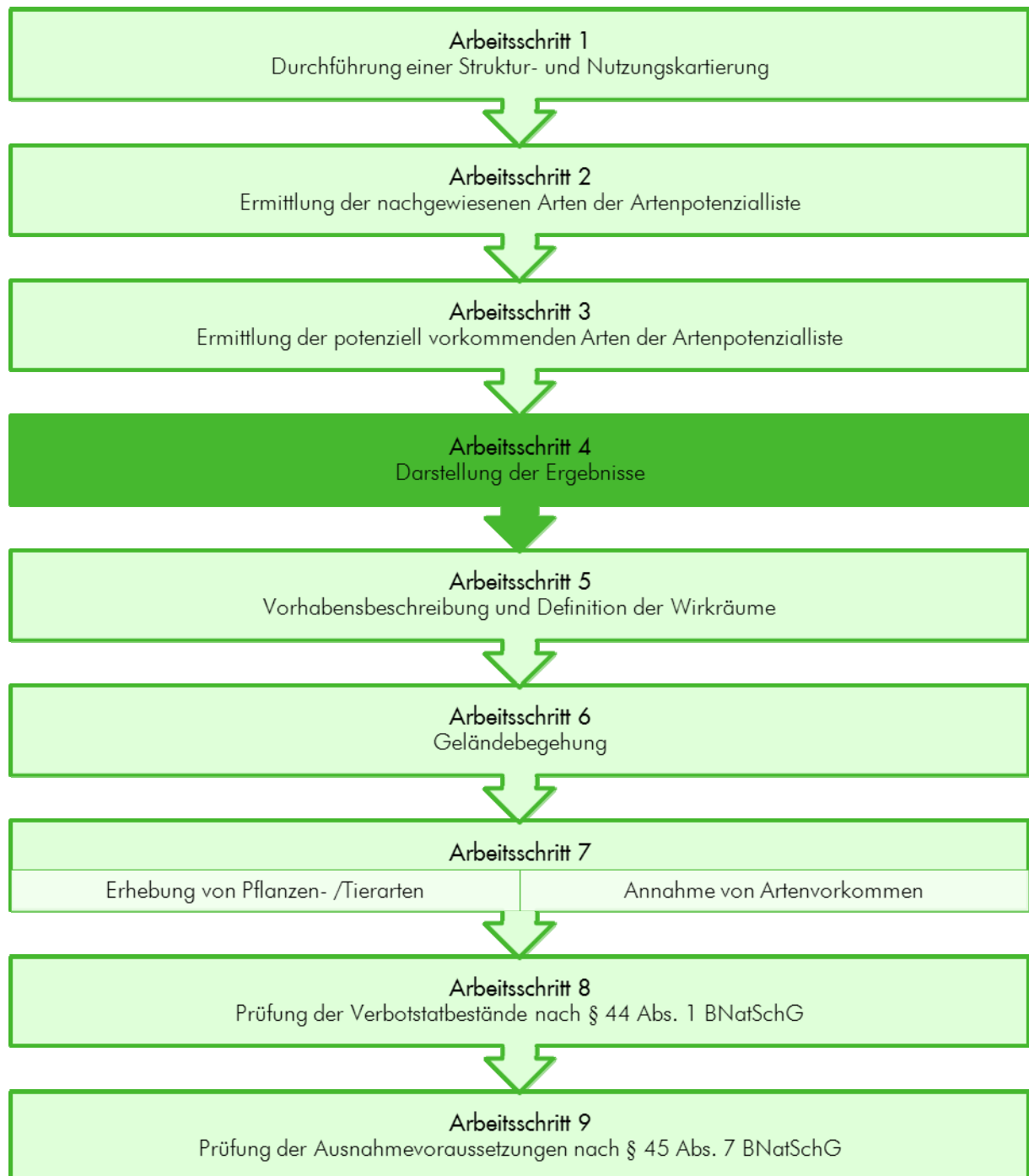
schwarz markiert sind die Arten, die ausgeschlossen wurden;

NW	Nachweis der Art im Verfahrensgebiet: ja, nein oder k.A. (keine Angaben)
Quellenangabe	Datengrundlage: ASK = Artenschutzkartierung,
Jahr	Nachweisjahr des Artvorkommens
Ortsangabe	Angabe des Fundortes des Artvorkommens
V	Verfahrensgebiet liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art: ja, nein oder k.A. (keine Angaben)
L	erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Verfahrensgebiet vorhanden: ja, nein oder k.A. (keine Angaben)
PO	Vorkommen der Art im Verfahrensgebiet möglich (potenzielles Vorkommen): ja, nein oder k.A. (keine Angaben)
Potenzieller SNK+Typ	Nennung der SNK+Codes, in denen die Art im Verfahrensgebiet vorkommen kann
Bemerkung	Bemerkung hauptsächlich zum Ausschluss einer Art



## Arbeitsschritt 4: Darstellung der Ergebnisse





Vorbereitungsplanung: Arbeitsschritt 4		Arbeitshilfen/Planungswerkzeuge
Darstellung der Ergebnisse	Dokumentation in der Artenpotenzielliste	Artenpotenzielliste
	Dokumentation im Bericht	Mustertexte, Artenzuweisungstabelle
	Dokumentation in der Artenpotenzialkarte	Artenzuweisungstabelle

Wie bereits bei Arbeitsschritt 2 und 3 erwähnt, wird das Ergebnis des gesamten Abschichtungsprozesses (nachgewiesene und potenzielle Arten) in der Artenpotenzielliste dokumentiert, die als Anhang dem Bericht zur Vorbereitungsplanung beigelegt wird. Eine Tabellenvorlage der Artenpotenzielliste befindet sich im Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil C, Artenpotenzielliste.

Für eine Übersicht sollten die ermittelten nachgewiesenen und potenziell im Verfahrensgebiet vorkommenden europarechtlich geschützten Arten auch im Bericht in Form von Tabellen zusammengestellt werden (siehe Tabelle 4 und Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil B, Beispiel Mustertext Vorbereitungsplanung). Für diese Zusammenstellung der Daten kann die Artenzuweisungstabelle genutzt werden (siehe Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil C, Artenzuweisungstabelle), in der sich auch Angaben zum Rote Liste-Status, zum europarechtlichen Schutzstatus oder zu den Habitatsprüchen befinden.

**Tabelle 4** Beispiel für die Zusammenstellung von Arten im Bericht: Ausschnitt aus der Tabelle des Musterprojektes „Nachgewiesene und potenzielle europarechtlich geschützte Pflanzenarten im Verfahrensgebiet XX“

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL reg. Pfla	RL BY	RL D	§	FFH-RL	Vorkommen im Verfahrensgebiet
...							
Echter Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	3	s	II, IV	<u>Potenzielle Art</u> für lichte bis halbschattige Buchenwälder, Mischwälder, Kiefernwälder, Gebüsche oder Waldsäume auf Kalkboden mit lückigem Kronenschluss und günstigem Lichtklima (hell) in Verbindung mit Sandbienenvorkommen der Gattung <i>Andrena</i> (zur Bestäubung)
Torf-Glanzkräuter	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	2	s	II, IV	<u>Nachgewiesene Art</u> im Streuwiesenkomplex/ Niedermoor nördlich Moos (Biotop Nr. xxxx-027, Nachweisjahr 1998); <u>Potenzielle Art</u> für kalkreiche, mäßig nährstoffreiche, nasse und lichte Moore und Feuchtfelder (Flach- und Zwischenmoore, Quellsümpfe oder Verlandungszonen von Stillgewässern) mit konstant hohem Wasserstand oder Quellwassereinfluss

Die räumliche Darstellung der nachgewiesenen als auch potenziell vorkommenden europarechtlich geschützten Arten erfolgt in der sog. „Artenpotenzialkarte“ (Maßstab 1:5.000), aus der ersichtlich ist, welche Arten in welchen Struktur- und Nutzungstypen des Verfahrensgebietes vorkommen bzw. vorkommen können.<sup>7</sup>

Grundsätzlich kann eine Artenpotenzialkarte nach folgender Vorgehensweise entwickelt werden:

1. Verknüpfung der kartierten SNK+Typen mit den artenschutzrechtlich relevanten Arten des Verfahrensgebietes;
2. Kartographische Darstellung des Artenpotenzials mit SNK+Code in einer Artenpotenzialkarte (farblich abgestuft nach Erhaltungsmöglichkeit der Habitatfunktion durch CEF-Maßnahmen);
3. Ergänzung der konkreten Fundpunkte von nachgewiesenen Arten der Artenpotenzialliste in Form von zusätzlichen Signaturen;

Der erste Schritt unterscheidet sich je nachdem, ob mit dem neuen SNK+Schlüssel oder mit dem alten SNK-Schlüssel kartiert wurde. Nachfolgend wird die Vorgehensweise mit der SNK+ dargestellt. In Abbildung 5 wird aufgezeigt, wie eine Artenpotenzialkarte auf Grundlage einer alten SNK erstellt werden kann.

#### 1. Verknüpfung der kartierten SNK+Typen mit den artenschutzrechtlich relevanten Arten

Wurde das Verfahrensgebiet mit dem neuen SNK+Schlüssel kartiert, liegt eine Verknüpfung von Struktur- und Nutzungstypen und Arten in Form der sog. „Artenzuweisungstabelle“ vor („Artenzuweisung\_LE\_Bayern\_Jan2012.xls“). In dieser Tabelle wurden die 257 europarechtlich geschützten Arten der Artenpotenzialliste in einer Matrix den zutreffenden Struktur- und Nutzungstypen des SNK+Schlüssels zugeordnet. Die Matrix besteht aus 257 Zeilen für die 257 Arten und 189 Spalten für die 189 verschiedenen Struktur- und Nutzungstypen (alle Gliederungsebenen). Wenn eine bestimmte Art in einem Struktur- und Nutzungstyp vorkommen kann, steht in der entsprechenden Zelle „1“. Kann die Art nicht in dem Struktur- und Nutzungstyp vorkommen, steht in der Zelle „0“ (siehe Tabelle 5, Auszug aus der Artenzuweisungstabelle).

Um die Artenpotenzialkarte erstellen zu können, muss diese Artenzuweisungstabelle an das Verfahrensgebiet angepasst werden (siehe Arbeitsschritt 2 und 3). Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung nicht im Verfahrensgebiet vorkommen können, werden in der Artenzuweisungstabelle ausgeschlossen, indem man die entsprechenden Zeilen löscht (siehe Tabelle 5, lila markiert). Nicht vorkommende Struktur- und Nutzungstypen werden ausgeschlossen, indem die jeweiligen Spalten in der Artenzuweisungstabelle gelöscht werden (siehe Tabelle 5, orange markiert). Dies hat zur Folge, dass sich Zeilen ergeben, in denen nur noch „0“-Einträge stehen. Auch diese Zeilen können gelöscht werden (siehe Tabelle 5, blau markiert). Außerdem können Arten ausgeschlossen werden, deren spezifische Habitatvoraussetzungen nicht erfüllt sind (siehe Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil C, Anspruchsprofile).

Das Ergebnis des oben beschriebenen Abschichtungsprozesses ist eine auf das jeweilige Verfahrensgebiet bezogene Artenzuweisungstabelle. Sie bildet die Grundlage für die Erstellung der Artenpotenzialkarte.

---

<sup>7</sup> Weitere planungsrelevante Arten, die nicht europarechtlich geschützt sind (d.h. die „sonstigen naturschutzfachlich bedeutsamen Arten“) werden nicht in der Artenpotenzialkarte dargestellt.

**Tabelle 5** Auszug aus der Artenzuweisungstabelle: Beispiel für die Abschichtung nach Verbreitung und Lebensraum

lila markiert sind Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung nicht im Verfahrensgebiet vorkommen können;  
orange markiert sind Struktur- und Nutzungstypen, die im Verfahrensgebiet nicht vorkommen;  
blau markiert sind Arten, die aufgrund des fehlenden Lebensraums (keine geeigneten SNK+Typen vorhanden) nicht im Verfahrensgebiet vorkommen können;

Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	...	5410	5420	5510	5520	5611	5612	5621	5622	...
Amphibien	Alpen- kammolch	<i>Triturus carnifex</i>		0	0	0	0	1	0	0	0	
Amphibien	Alpensala- mander	<i>Salamandra atra</i>		0	0	0	0	0	0	0	0	
Amphibien	Geburtshel- ferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>		0	0	0	0	1	1	1	1	
Amphibien	Gelbbauch- unke	<i>Bombina variega- ta</i>		0	1	0	0	1	1	1	1	
Amphibien	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>		0	1	0	0	1	0	1	0	
Amphibien	Kleiner Was- serfrosch	<i>Rana lessonae</i>		0	0	0	0	1	1	1	0	
Amphibien	Knoblauch- kröte	<i>Pelobates fuscus</i>		0	0	0	0	1	0	1	0	
Amphibien	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>		0	1	0	0	0	0	0	1	
Amphibien	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>		0	1	0	0	1	1	0	0	
...												

### Alte SNK

Wurde das Verfahrensgebiet mit dem alten SNK-Schlüssel kartiert, liegt keine vorgegebene Verknüpfung von SNK-Typen und Arten vor. In diesem Fall ist eine Differenzierung der SNK-Typen notwendig, da sonst aufgrund der relativ groben Definition der Struktur- und Nutzungstypen des alten SNK-Schlüssels einem SNK-Typ sehr viele Arten zugeordnet werden können, obwohl einzelne Arten nur in einem jeweils enger definierten Subtyp vorkommen können. Beispielsweise kann dem SNK-Typ „Laubwald“ je nach Ausprägung, ob es sich um einen alten Laubwald oder um einen jungen Laubwald handelt, ein jeweils anderes Artenspektrum zugeordnet werden. Die zur Differenzierung notwendigen Informationen können i.d.R. aus den Attributen der SNK entnommen werden (z.B. Bestandsalter, Feuchtegrad, Trophie). Es ist daher sinnvoll den SNK-Typ „Laubwald“ in „Laubwald alt“ und „Laubwald jung“ zu unterteilen. Diese Differenzierung des SNK-Schlüssels ist für jedes Flurneuordnungsverfahren – je nach Artenausstattung - individuell anzupassen. Die Zuordnung der Arten zu den SNK-Typen erfolgt wie oben beschrieben in einer Tabelle (z.B. Excel-Tabelle), die dann in ein GIS übernommen werden kann.

## Abbildung 5 Erstellung einer Artenpotenzialkarte auf Grundlage der alten SNK

### 2. Kartographische Darstellung des Artenpotenzials

In einem zweiten Schritt sind die Ergebnisse der Artenzuordnung kartographisch darzustellen. Die einfachste Möglichkeit der kartographischen Darstellung des Artenpotenzials besteht darin, die einzelnen Flächen der Struktur- und Nutzungstypen in der Karte mit den zugehörigen Codes darzustellen. Hierzu müssen die Zeilen und Spalten der Artenzuweisungstabelle (durch Transponieren der Matrix in Excel) vertauscht werden, um die tabellarischen Excel-Daten mit den GIS-Geometrien über den SNK+Code verknüpfen zu können. Die Legende zur Artenpotenzialkarte besteht in Form einer Tabelle, bei der den einzelnen Codes die entsprechenden Arten gegenübergestellt sind. Eine Darstellung einzelner Arten z.B. anhand von Symbolen oder Kürzeln wäre zwar denkbar, wird aber in den meisten Fällen nicht in Frage kommen, da die Struktur- und Nutzungstypen, denen mehrere Arten zugewiesen sind, oft sehr kleinflächig sind (z.B. Gras- und Krautfluren) und eine automatische Beschriftung („labeling“) auf einer Karte im Maßstab 1: 5000 zu unübersichtlich wird.

### 3. Ergänzung der konkreten Fundpunkte von nachgewiesenen Arten

In einem weiteren Schritt werden die Fundpunkte der im Verfahrensgebiet nachgewiesenen Arten der Artenpotenzialliste in Form von zusätzlichen Signaturen dargestellt. Dies ist notwendig, um in der Artenpotenzialkarte zwischen Flächen, auf denen tatsächlich Arten nachgewiesen wurden und Flächen, die nur als potenzielles Habitat in Frage kommen, zu unterscheiden. Wenn es sich um Nachweise im Rahmen der Biotop- oder Artenschutzkartierung handelt, können die üblichen Signaturen mit Angabe der Biotop- oder ASK-Nummer benutzt werden. Andere Nachweise werden durch eigene Signaturen dargestellt. Abbildung 6 zeigt einen Ausschnitt aus der Artenpotenzialkarte des Musterprojektes.

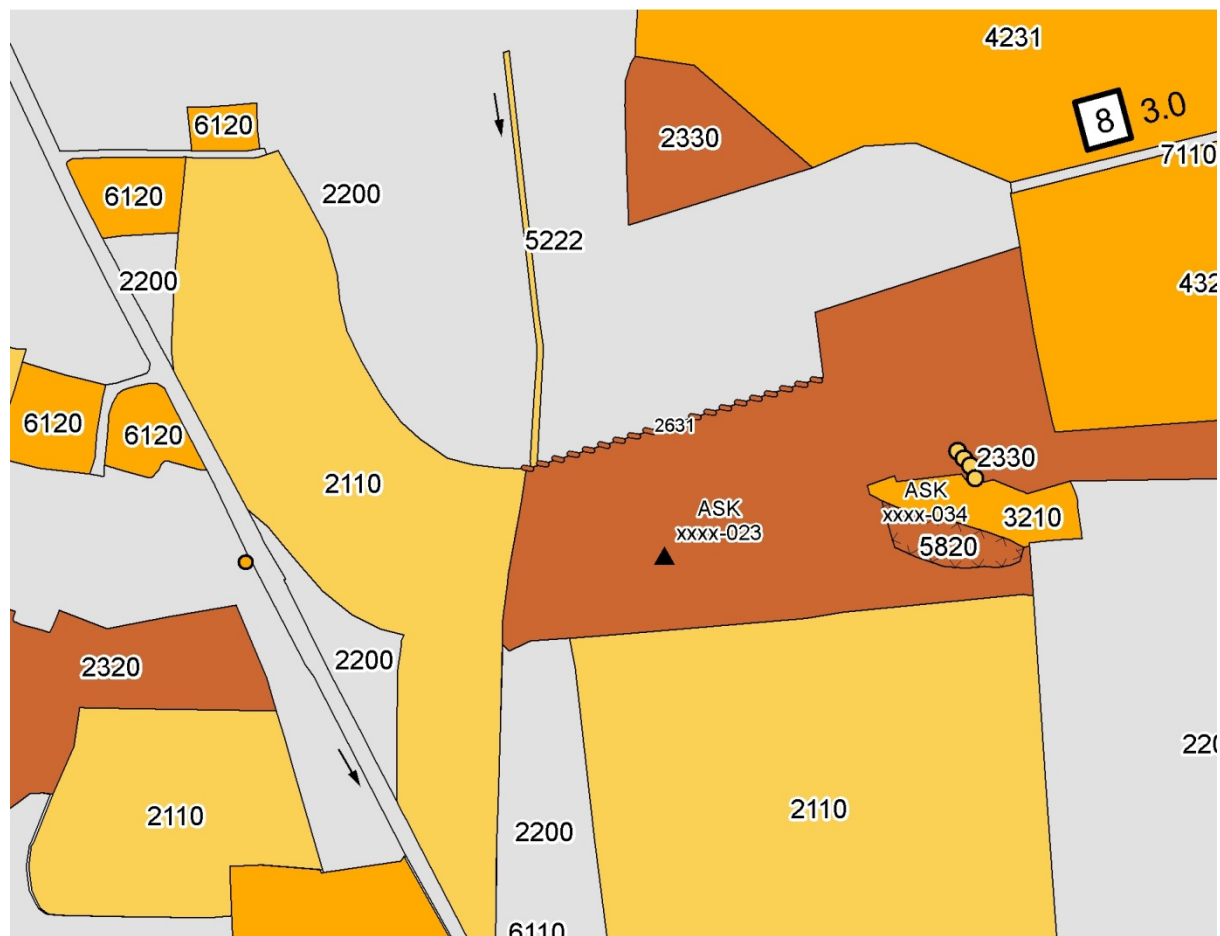


Abbildung 6 Ausschnitt aus der Artenpotenzialkarte des Musterprojektes, farbige Einstufung der SNK+Typen nach Erhaltungsmöglichkeit der Habitatfunktion durch CEF-Maßnahmen (siehe Tabelle 6)

Um die Planung der Anlagen/Maßnahmen nach § 41 FlurbG zu erleichtern, sollte in der Artenpotenzialkarte auch eine Bewertung vorgenommen werden. Für den Vorhabensträger ist es wichtig zu wissen, in welchen Bereichen des Verfahrensgebietes vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Pflanzen- und Tierarten auftreten können, welche die Zulassung bzw. Genehmigung des Vorhabens gefährden. Ziel der Bewertung ist daher nicht die Darstellung der artenschutzfachlichen Wertigkeit der einzelnen Flächen, sondern die Darstellung der artenschutzrechtlichen Konfliktbereiche, um artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen möglichst frühzeitig zu vermeiden. Auf der Artenpotenzialkarte sollte auf einen Blick zu erkennen sein, wo sich „verfahrenskritische Arten“ befinden oder befinden können. Eine ähnliche Vorgehensweise wurde von Albrecht (2009) bei der Linienfindung von Straßen oder von Weingarten et al (2010) bei der Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange in Berlin gewählt.

Artenschutzrechtliche Probleme entstehen dann, wenn durch ein Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, die nicht durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden können, d.h. wenn keine Abwendungsmöglichkeiten im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bestehen. Es ist daher sinnvoll, die einzelnen Struktur- und Nutzungstypen (Flächen, Linien, Punkte) in Hinblick auf die Erhaltungsmöglichkeit der Habitatfunktion durch CEF-Maßnahmen (Möglichkeiten für CEF-Maßnahmen) für die zugewiesenen Arten zu bewerten. Für jede im Verfahrensgebiet nachgewiesene oder potenziell vorkommende europarechtlich geschützte Art ist die Frage zu beantworten, wie leicht und in welchem Zeitraum ihr Erhaltungszustand durch CEF-Maßnahmen gestützt bzw. verbessert werden kann, damit bei einer möglichen Beeinträchti-

gung (z.B. Flächeninanspruchnahme) Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert werden können. Das Kriterium Erhaltungsmöglichkeit wird hier also auf die Arten abgestellt, nicht auf die Wiederherstellbarkeit von Struktur- und Nutzungstypen im Sinne von Vegetationstypen. Tabelle 6 zeigt eine mögliche Einstufung, die sich ausschließlich an der Erhaltungsmöglichkeit der Habitatfunktion durch CEF-Maßnahmen orientiert. Weitere Kriterien wie z.B. Empfindlichkeit oder Gefährdungsgrad von Arten, wie sie sich bei der artenschutzfachlichen Bewertung bei Albrecht (2009) und Weingarten et al (2010) finden, wurden hier aus den folgenden Gründen nicht berücksichtigt:

- Die Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenswirkungen ist zum Zeitpunkt der Vorbereitungsplanung kein sinnvolles Kriterium, da in der Regel keine detaillierte Planung der Anlagen/Maßnahmen nach § 41 FlurbG vorliegt und somit mögliche Vorhabenswirkungen nicht bekannt sind. In die Flächenbewertung können daher nur Informationen der zugewiesenen Arten einfließen (nicht Informationen der Projektwirkungen).
- Der Gefährdungsgrad der Arten ist in Bezug auf die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens ebenfalls kein sinnvolles Kriterium, da sich der Erhaltungszustand einiger Arten mit hohem Gefährdungsgrad sehr gut über entsprechende CEF-Maßnahmen verbessern lässt (z.B. Schaffung von Wasserflächen für die nach der Roten Liste Bayerns stark gefährdete Gelbbauchunke)<sup>8</sup>. Der Gefährdungsgrad einer Art ist also kein Indikator dafür, wie schwierig sich Beeinträchtigungen kompensieren lassen.
- Bei Verwendung mehrerer Kriterien (z.B. Gefährdungsgrad und Kompensierbarkeit), die jeweils mit „oder“ verknüpft sind, besteht die Gefahr einer „Überbewertung“, d.h. einer Verschiebung der Einstufung zugunsten einer höheren Bedeutungsstufe, die jedoch zu keiner eindeutigen Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Sinne der Zulassungsfähigkeit nach § 44 BNatSchG führt.

---

<sup>8</sup> Bei Weingarten et al (2010) führt z.B. die Verknüpfung von rechtlicher Schutzkategorie und Gefährdungskategorie dazu, dass sich Biber und Rotbauchunke in der höchsten Schutzkategorie befinden, nämlich dem „besonderen Sorgfaltsbereich“. Gerade bei diesen Arten sind relativ leicht zu realisierende Maßnahmen denkbar, mit denen sich Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern lassen.



In der Tabelle „Anspruchsprofile und Möglichkeiten für CEF-Maßnahmen für Arten der Artenpotenzielliste“ (siehe Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil C) befindet sich eine Spalte, in der die Erhaltungsmöglichkeit der Habitatfunktion durch CEF-Maßnahmen für alle 257 Arten der Artenpotenzielliste in drei Stufen (entsprechend dem Vorschlag in Tabelle 6) eingeschätzt wurde. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Die Erhaltungsmöglichkeit der Habitatfunktion bezieht sich auf die essenziellen Habitatrequisiten, die notwendig sind, damit die jeweilige betroffene Population einer prüfungsrelevanten Art fortbestehen kann, d.h. im Wesentlichen auf die Habitatfunktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Bei Fledermäusen sind dies z.B. die Schlafplätze in den Sommer- oder Winterquartieren, bei höhlenbrütenden Vögeln die Nisthöhlen in alten Bäumen, während es für die Zauneidechse komplette wärmebegünstigte Säume sein können, die gleichzeitig Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhehabitat darstellen.
- Die Einstufung gilt nur unter der Voraussetzung, dass vorhabensbedingt nicht alle Flächen eines Struktur- und Nutzungstyps in Anspruch genommen oder beeinträchtigt werden. Bei der Erhaltungsmöglichkeit der Habitatfunktion kommt es nämlich ganz entscheidend auf die Größenordnung einer möglichen Flächeninanspruchnahme an. Wenn beispielsweise der einzige existierende Altbaumbestand in einem Verfahrensgebiet komplett gerodet wird, sind in Bezug auf Waldfledermäuse keine CEF-Maßnahmen möglich. Überbrückende Maßnahmen wie das Aufhängen von Fledermauskästen funktionieren nur, wenn Restbestände der notwendigen Habitatrequisiten noch vorhanden sind, bzw. bestehende Strukturen in absehbarer Zeit zu essenziellen Habitatstrukturen entwickelt werden können (z.B. Entwicklung hiebsreifer Bäume zu Habitatbäumen für Fledermäuse). Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte muss laut § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erfüllt sein. Diese Voraussetzung kann für Vorhaben in der Ländlichen Entwicklung in der Regel angenommen werden, da in den meisten Fällen nur Teilbereiche eines Struktur- und Nutzungstyps von den einzelnen geplanten Anlagen/Maßnahmen nach § 41 FlurbG betroffen sind. Unter dieser Annahme wurde auch die Erhaltungsmöglichkeit der Habitate der einzelnen Arten bewertet. Die Einteilung bezieht sich auf die Dimension typischer Eingriffe in der Ländlichen Entwicklung und ist nicht ohne weiteres auf andere Bereiche der Eingriffsplanung übertragbar.

**Tabelle 6** Einstufung der Struktur- und Nutzungstypen entsprechend der Erhaltungsmöglichkeit der Habitatfunktion durch CEF-Maßnahmen für zugewiesene Arten

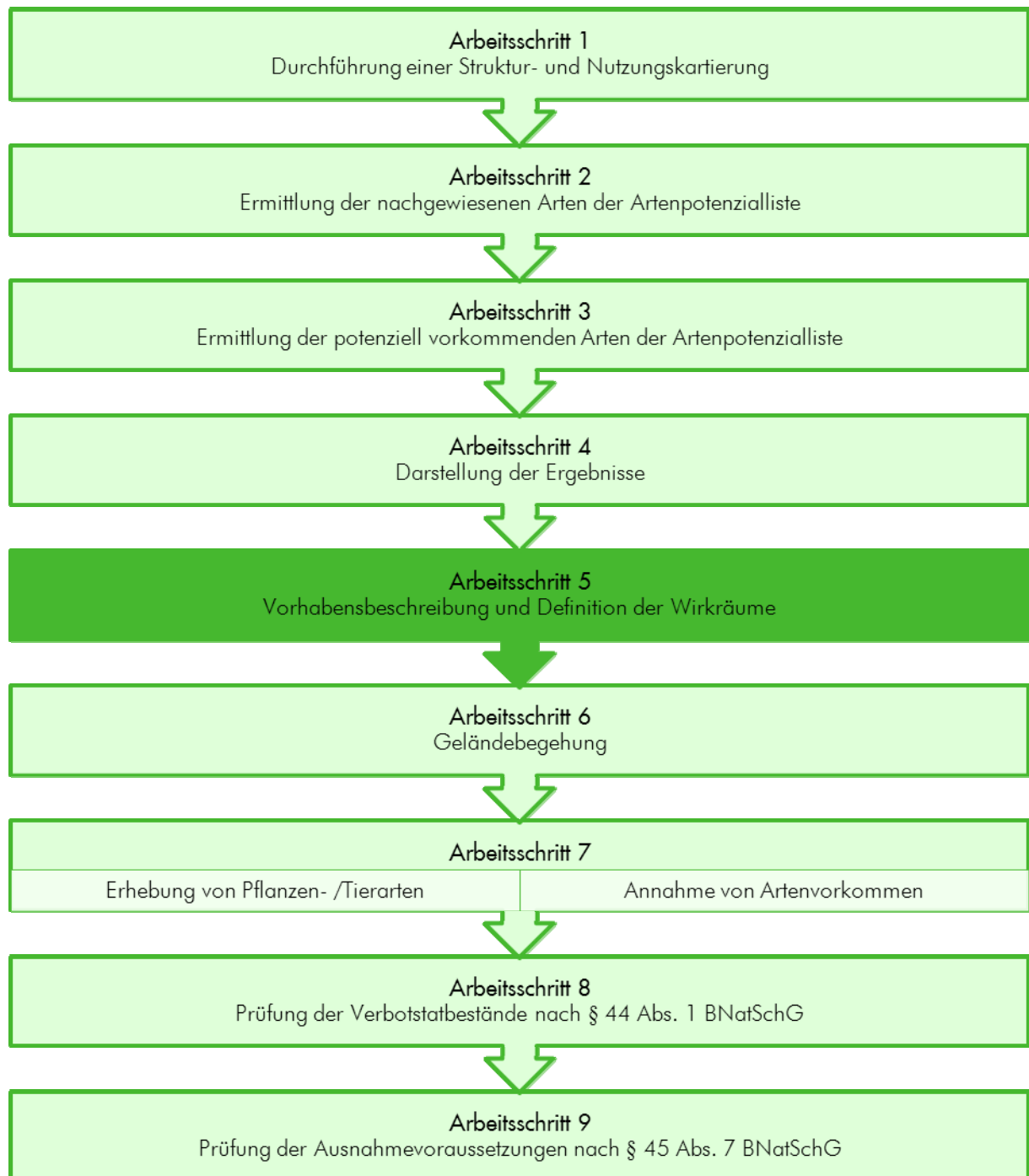
Auf die Verwendung von Ampelfarben (rot – gelb – grün) wurde bewusst verzichtet, um eine Verwechslung mit der Einstufung des Erhaltungszustandes von Arten zu verhindern.

Erhaltungsmöglichkeit der Habitatfunktion durch CEF-Maßnahmen	Einstufung der Struktur- und Nutzungstypen entsprechend den Möglichkeiten für CEF-Maßnahmen für zugewiesene Arten	Beispiele
gut	SNK+Typ mit zugewiesenen Arten, deren Erhaltungszustand kurzfristig (1-2 Jahre) durch relativ leicht zu realisierende CEF-Maßnahmen gestützt bzw. verbessert werden kann -> Verhinderung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich	bodenbrütende Vogelarten: Kompensation durch entsprechende Nutzungsänderung auf landwirtschaftlichen Flächen; Zauneidechse: Kompensation durch Schaffung von Rohbodenstandorten; Gelbbauchunke: Kompensation durch Schaffung von vegetationslosen Gewässern;
begrenzt	SNK+Typ mit zugewiesenen Arten, deren Erhaltungszustand mittelfristig (2-5 Jahre) durch leicht zu realisierende bzw. überbrückende CEF-Maßnahmen gestützt bzw. verbessert werden kann -> Verhinderung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG evtl. möglich	Höhlenbaumbrütende Vogelarten, Waldfledermäuse: Kompensation durch Habitatbauminitialisierung (z.B. Ringeln) und durch überbrückende Maßnahmen wie Vogelnistkästen / Fledermauskästen;
fehlend	SNK+Typ mit zugewiesenen Arten, deren Erhaltungszustand nicht oder nur langfristig durch sehr aufwendige CEF-Maßnahmen gestützt bzw. verbessert werden kann oder wenn der Erfolg von CEF-Maßnahmen für die zugewiesenen Arten sehr unsicher ist -> Verhinderung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kaum oder nicht möglich -> Es muss zwingend nach anderweitig zumutbaren Lösungen gesucht werden.	Torf-Glanzkrout: Moorart, lange Entwicklungszeiten entsprechender Standortbedingungen; Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Grünlandart, Grünland wiederherstellbar, aber unsichere Wiederherstellbarkeit der Habitatbedingungen für die Wirtsameise;

Ausschlaggebend für die Darstellung der Erhaltungsmöglichkeit der Habitatfunktion in der Artenpotenzialkarte ist die zugewiesene Art, die am schwierigsten zu erhalten ist.

# Arbeitsschritt 5: Vorhabensbeschreibung und Definition der Wirkräume





Vertiefungsplanung: Arbeitsschritt 5	Arbeitshilfen/Planungswerkzeuge
Vorhabensbeschreibung und Definition der Wirkräume	Mustertexte („Anlagen-/Maßnahmenblatt“)

## Vorhabensbeschreibung

Die Voraussetzung für die Beurteilung von Beeinträchtigungen und somit von möglichen Verbotstatbeständen bei Pflanzen und Tieren ist eine Beschreibung des Vorhabens. D.h. der Plan nach § 41 FlurbG muss zumindest im Entwurf vorliegen. Außerdem werden Bestandsinformationen zu den Pflanzen- und Tierarten im Wirkraum des Vorhabens benötigt.

Um alle wichtigen Informationen zum Vorhaben übersichtlich darzustellen, wird für jede geplante Anlage/Maßnahme nach § 41 FlurbG ein „Anlagen-/Maßnahmenblatt“ angelegt mit folgender Grundstruktur:

I Beschreibung der Anlage/Maßnahme

II Wirkraum und Ausstattung

III Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen

IV Auswirkungen (nach Vermeidung / Minimierung) auf die verschiedenen Schutzgüter

Abbildung 7 zeigt ein Beispiel eines solchen Anlagen-/Maßnahmenblattes. Hier sind nur diejenigen Teile ausgefüllt, die für den besonderen Artenschutz relevant sind. Weitere Beispiele, die auch als Vorlagen verwendet werden können, befinden sich im Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil B, Mustertext Vertiefungsplanung<sup>9</sup>.

Unter Punkt I wird die geplante Anlage/Maßnahme stichpunktartig beschrieben. Wichtige Informationen bei Wegebaumaßnahmen sind z.B. Länge des Wegs, Fahrbahnbreite, Kronenbreite, Belag, Entwässerung usw. Eine solche Beschreibung der geplanten Anlagen/Maßnahmen stellt auch die Grundlage für die Beurteilung von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter dar.

Unter Punkt II erfolgt eine Bestandsbeschreibung des Wirkraums: Welche SNK+Typen kommen im Wirkraum vor? Welche europarechtlich geschützten Arten wurden dort nachgewiesen oder sind mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten?

## Definition der Wirkräume

Die Größe des Wirkraums hängt von der Reichweite der einzelnen Vorhabenswirkungen und der Empfindlichkeit der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten ab. Ausschlaggebend sind die Wirkungen mit der größten Reichweite. I.d.R. sind dies die Stör- und Trennwirkungen für Tiere. Während Trennwirkungen bei der in der Flurneuordnung üblichen Dimension der Bauwerke kaum eine Rolle spielen, können Störwirkungen eine bedeutsame Beeinträchtigung für störungsempfindliche Tierarten darstellen. Prinzipiell ist für jede geplante Anlage/Maßnahme der Wirkraum individuell zu definieren. Für eine praktikable Handhabung ist es sinnvoll, die geplanten Anlagen/Maßnahmen

<sup>9</sup> Landschaftspflegerische Maßnahmen wie z.B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung oder CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, sind so zu planen, dass sie weder zu erheblichen Beeinträchtigungen für Pflanzen/Tiere (Eingriffen) noch zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen. Für solche landschaftspflegerische Maßnahmen kann daher die Struktur des „Anlagen-/Maßnahmenblattes“ entsprechend reduziert werden. Beispiele hierzu finden sich im Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil B, Mustertext Vertiefungsplanung.

in Gruppen zu unterteilen, z.B. nach Wegebaumaßnahmen und sonstige Maßnahmen oder nach Neubau- und Ausbaumaßnahmen.

**Beispiel:** Als bau- und anlagebedingter Wirkraum wird ein Bereich von 10 m um die Anlage/Maßnahme definiert, der dem Bereich der maximal möglichen baubedingten Geländeanpassung entspricht (maximale Flächeninanspruchnahme).  
Beim Neubau von Wegen in einem bisher unzugänglichen Bereich ist durch erhöhten und regelmäßigen Freizeitverkehr mit Störungen der störungsempfindlichen Arten Kiebitz und Habicht zu rechnen. In einem solchen Fall wird zusätzlich zum bau- und anlagebedingten Wirkraum in den Acker- und Grünlandflächen ein betriebsbedingter Wirkraum von 50 m für den Kiebitz und in Waldflächen ein betriebsbedingter Wirkraum von 100 m für den Habicht um die Anlage/Maßnahme angenommen.

Anhand der SNK+Bestandskarte und der definierten Wirkräume werden die SNK+Typen ermittelt, die von den geplanten Anlagen/Maßnahmen maximal betroffen sein können. Über die Zuordnung von Pflanzen- und Tierarten zu SNK+Typen kann hierdurch die Betroffenheit von europarechtlich geschützten Arten festgestellt werden. Das Ergebnis dieser Auswertung wird im Anlagen-/Maßnahmenblatt unter Punkt II in Tabellenform dargestellt (siehe Abbildung 7 und Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil B, Mustertext Vertiefungsplanung). Durch die Verschneidung der SNK+Bestandskarte mit den Wirkräumen wird ermittelt, welche Flächen und somit auch Arten grundsätzlich betroffen sein können. Über die tatsächlichen Flächeninanspruchnahmen, Standortveränderungen oder Störwirkungen sagt dies nichts aus. Die genaue Größe dieser Wirkungen ist bei der Geländebegehung abzuschätzen (siehe Arbeitsschritt 6).

Das Anlagenblatt wird im Laufe des Planungsprozesses fortgeschrieben. Ändert sich z.B. die Kronbreite eines geplanten Weges sind diese Informationen nachzutragen.

Maßnahmenbereich Verkehr (Wegebaumaßnahmen)		
MKZ 116 07      Neubau eines Wirtschaftswegs südlich Kreuz		
I    Beschreibung der Anlage/Maßnahme		
Neubau eines Wirtschaftsweges mit Wegseitengraben (Durchlass am südlichen Ausbauende siehe Weg 116 03); Weg verbindet Kreuz mit Weg 116 03 (erhöhter Freizeitverkehr)		
	Planung	
Fahrbahnlänge (m)	340	
Fahrbahnbreite (m)	3,0	
Kronenbreite (m)	4,0 / 4,5	
Bautyp	7 (Decke ohne Bindemittel) auf 320 m Länge, Bautyp 2a (bitum. Tragdeckschicht) im Einmündungsbereich (auf 20 m Länge) und Kronenbreite 4,5 m	
Entwässerung	Wegseitengraben (Breite 3,0 m) östlich des Wegs, Weiterführung des Wassers über vorhandenen Wegseitengraben	
Baubreite (m)	ca. 7,0 , im Einmündungsbereich 7,5	
II    Wirkraum und Ausstattung		
Bau- und anlagebedingter Wirkraum (Bereich +/- 10 m von der geplanten Wegachse):		
Code	SNK+	Potenzielle europarechtlich geschützte Arten
2110	Acker	Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel;
2200	Intensivgrünland	keine europarechtlich geschützten Arten;
2320	Extensivgrünland, Standort mittlerer Bodenfeuchte (frisch)	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Teufelsabbiß-Scheckenfalter, Braunkehlchen, Feldlerche, Goldammer, Kiebitz, Kuckuck, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel;
3120	Hecke/Gebüsch, Standort mittlerer Bodenfeuchte (frisch)	Echter Frauenschuh, Haselmaus, Zauneidechse, Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Neuntöter, Rebhuhn;
6120	Siedlungs-/Gewerbefläche oder Einzelanwesen, ohne Altbäume und ohne Altbau-substanz	Haselmaus, Zauneidechse, Feldsperling, Grünspecht, Klappergrasmücke, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe;
7110	Straße, Weg, Platz; unbewachsene Oberfläche	keine europarechtlich geschützten Arten;
Weitere Angaben zum Wirkraum (kartierte Biotope, Schutzgebiete, kartierte Arten etc.)		
-		
III    Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen		
IV    Auswirkungen (nach Vermeidung / Minimierung)		
• Auswirkungen auf Lebensräume/Schutzgebiete		
• Auswirkungen auf Pflanzen/Tiere (Beurteilung der Auswirkungen siehe Kapitel ...)		
• Auswirkungen auf ...		

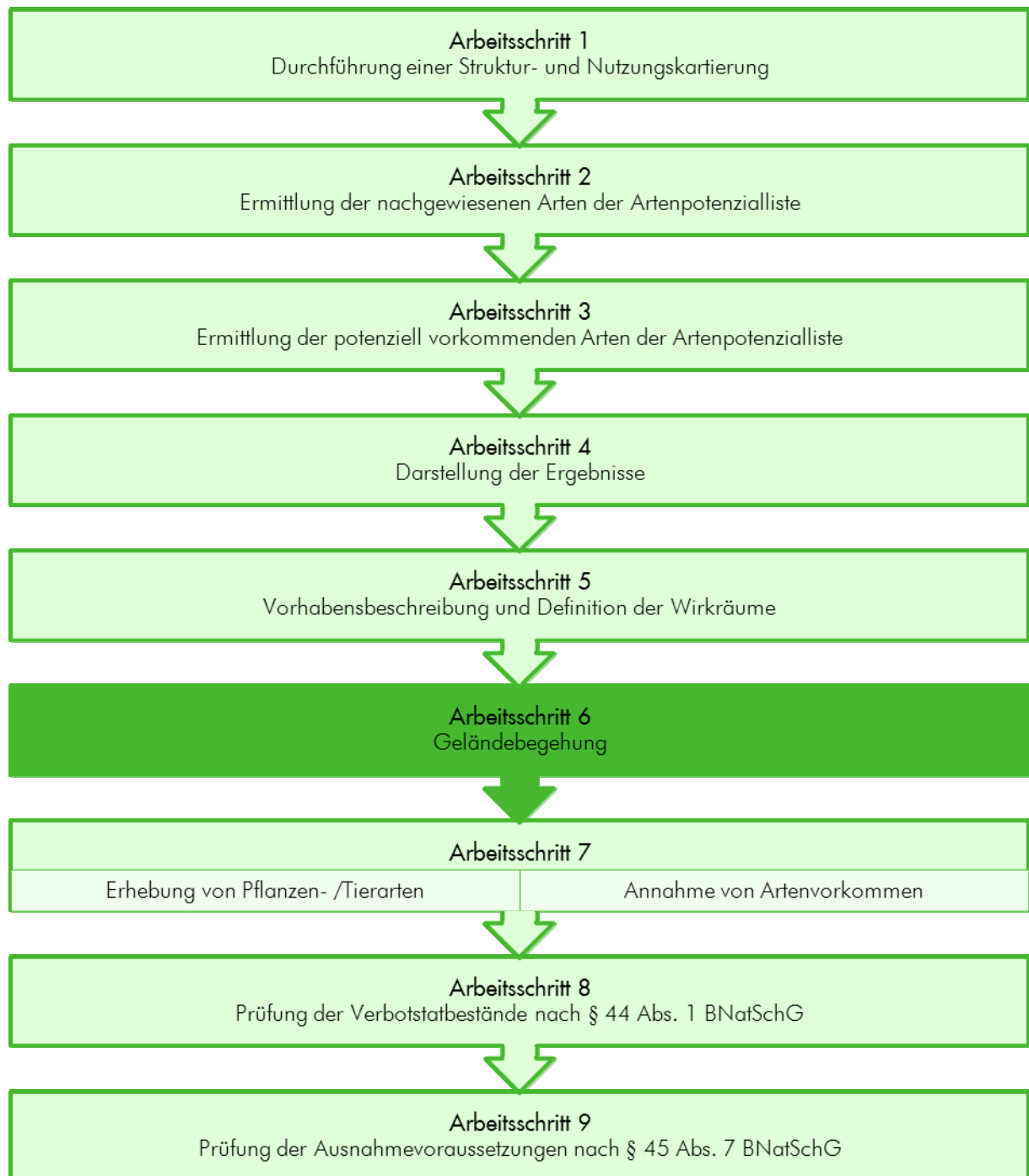
Abbildung 7    Beispiel eines Anlagen-/Maßnahmenblattes (I und II ausgefüllt)





# Arbeitsschritt 6: Geländebegehung





Vertiefungsplanung: Arbeitsschritt 6	Arbeitshilfen/Planungswerkzeuge
Geländebegehung zur Ermittlung der vorhabensspezifischen Betroffenheit von Arten der Artenpotenzialliste (Artenbetroffenheitsanalyse) und zur Optimierung/Konkretisierung der technischen Planung	Anspruchsprofile, Arteninformationen (BayLfU)

Liegt der Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG vor, erfolgt eine Geländebegehung im Wirkraum der geplanten Anlagen/Maßnahmen

- zur Einschätzung der Wahrscheinlichkeit von Artenvorkommen durch Prüfung der spezifischen Habitatvoraussetzungen und zur Einschätzung von vorhabensbedingten Beeinträchtigungen (Artenbetroffenheitsanalyse),
- zur Prüfung der Möglichkeiten von Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen und
- zur Optimierung / Konkretisierung der technischen Planung.

### Einschätzung der Wahrscheinlichkeit von Artenvorkommen

Die Geländebegehung erfordert keine besonderen faunistischen Artenkenntnisse, sondern dient dazu, die spezifischen Habitatvoraussetzungen der europarechtlich geschützten Arten abzuprüfen (wie z.B. Habitatstrukturen, Feuchtigkeitsgrad), um die Wahrscheinlichkeit von Artenvorkommen im Wirkraum jeder geplanten Anlagen/Maßnahme einschätzen zu können. Hierzu können die Anspruchsprofile oder die Arteninformationen des BayLfU genutzt werden (siehe Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil C). Wenn die Habitatansprüche einer potenziell im Wirkraum vorkommenden Art nicht erfüllt sind, kann die Art für die jeweilige Anlage/Maßnahme ausgeschlossen werden. Es liegt dann für die betrachtete Art und Anlage/Maßnahme keine Betroffenheit vor.

**Beispiel:** Ein Weg ist auf einem nicht mehr genutzten Bahngleis (SNK+Code 2410 – Brachfläche auf trockenem Standort) angrenzend zu einer Feldflur geplant. Es besteht der Verdacht, dass Schlingnattern vorkommen können. Die Lebensraumeignung wird im Rahmen der Geländebegehung beurteilt. Der enge Randstreifen angrenzend zu den Gleisen bietet kaum Grenzlinienstrukturen. Ein kleinräumiges Mosaik aus bewachsenen und offenen Stellen mit Gehölzen und Strukturen wie z.B. Totholz liegt nicht vor. Eine südlich angrenzende Hecke beschattet den Damm durchgehend. Der Bahndamm hat keinen Anschluss an für Schlingnattern geeignete Habitate. Ein Schlingnatternvorkommen kann ausgeschlossen werden. Die Art ist daher von der Wegebaumaßnahme nicht betroffen.

Da bei den Vögeln im Rahmen der Verbotsprüfung (siehe Arbeitsschritt 8) oft Artengruppen gebildet werden, ist es nicht erforderlich, die Habitatansprüche jeder einzelnen Art zu überprüfen (siehe Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil B, Mustertext Vertiefungsplanung).

In der Geländebegehung kann auch die aktuelle Bestandssituation von europarechtlich geschützten Pflanzenarten direkt erfasst werden, falls zum Zeitpunkt der Begehung die entsprechenden Pflanzenarten gut zu erkennen und die floristischen Artenkenntnisse des Kartierers ausreichend sind.

### Einschätzung von vorhabensbedingten Beeinträchtigungen

Anhand der Anspruchsprofile und der Arteninformationen des BayLfU können auch die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen vor Ort eingeschätzt werden.

**Beispiel:** Ein Weg ist entlang eines alten Baumbestandes geplant (SNK+Typ 3200); dort ist mit baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen zu rechnen. Da keine Altbäume beseitigt werden, kann keine Betroffenheit für diese Fledermausgruppe vorliegen.

### Prüfung der Möglichkeiten von Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Falls eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten Arten vorliegt, sollte im Gelände überprüft werden, welche Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen bestehen.

**Beispiel:** Ein Weg ist durch eine frische Extensivwiese geplant (SNK+Typ 2320), auf der ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) sehr wahrscheinlich ist. Um Tötungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, soll der Weg in den südlichen Teil der Wiese verschoben werden, wo sich keine Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) als mögliche Eiablage- und Larvalpflanze befinden. Die Möglichkeit der Trassenverschiebung ist bei der Geländebegehung zu beurteilen.

### Optimierung / Konkretisierung der technischen Planung

Die Optimierung der Entwurfsplanung kann z.B. von der geringfügigen Verschiebung der Trassenlage eines geplanten Weges bis zur Aufgabe eines Weges reichen, wenn aus artenschutzrechtlicher Sicht die Genehmigungsfähigkeit sehr problematisch ist.

Bei der Geländebegehung werden auch Details zur technischen Ausführung festgelegt: bei Wegen z.B. Festlegung der notwendigen Baubreite oder Art der Entwässerung.

Die Ergebnisse der Geländebegehung werden in den Anlagen-/Maßnahmenblättern zu den geplanten Anlagen/Maßnahmen nach § 41 FlurbG dokumentiert (siehe Abbildung 8 und Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil B, Mustertext Vertiefungsplanung): Unter dem Punkt I sind technische Angaben zur Planung zu machen. Unter dem Punkt III werden die vorgesehenen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen stichpunktartig beschrieben. Unter Punkt IV (Auswirkungen auf Pflanzen/Tiere) werden die betroffenen Pflanzen- und Tierarten genannt.

**Maßnahmenbereich Verkehr (Wegebaumaßnahmen)****MKZ 116 07    Neubau eines Wirtschaftswegs südlich Kreuz****I    Beschreibung der Anlage/Maßnahme**

Neubau eines Wirtschaftsweges mit Wegseitengraben (Durchlass am südlichen Ausbauende siehe Weg 116 03); Weg verbindet Kreuz mit Weg 116 03 (erhöhter Freizeitverkehr)

	Planung
Fahrbahnlänge (m)	340
Fahrbahnbreite (m)	3,0
Kronenbreite (m)	4,0 / 4,5
Bautyp	7 (Decke ohne Bindemittel) auf 320 m Länge, Bautyp 2a (bitum. Tragdeckschicht) im Einmündungsbereich (auf 20 m Länge) und Kronenbreite 4,5 m
Entwässerung	Wegseitengraben (Breite 3,0 m) östlich des Wegs, Weiterführung des Wassers über vorhandenen Wegseitengraben
Baubreite (m)	ca. 7,0 , im Einmündungsbereich 7,5

**II    Wirkraum und Ausstattung**

Bau- und anlagebedingter Wirkraum (Bereich +/- 10 m von der geplanten Wegachse):

Code	SNK+	Potenzielle europarechtlich geschützte Arten
2110	Acker	Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel;
2200	Intensivgrünland	keine europarechtlich geschützten Arten;
2320	Extensivgrünland, Standort mittlerer Bodenfeuchte (frisch)	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Teufelsabbiß-Schreckenfaller, Braunkehlchen, Feldlerche, Goldammer, Kiebitz, Kuckuck, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel;
3120	Hecke/Gebüsch, Standort mittlerer Bodenfeuchte (frisch)	Echter Frauenschuh, Haselmaus, Zauneidechse, Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Neuntöter, Rebhuhn;
6120	Siedlungs-/Gewerbefläche oder Einzelanwesen, ohne Altbäume und ohne Altbau-substanz	Haselmaus, Zauneidechse, Feldsperling, Grünspecht, Klappergrasmücke, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe;
7110	Straße, Weg, Platz; unbewachsene Oberfläche	keine europarechtlich geschützten Arten;

Weitere Angaben zum Wirkraum (kartierte Biotope, Schutzgebiete, kartierte Arten etc.)

-

**III    Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen**

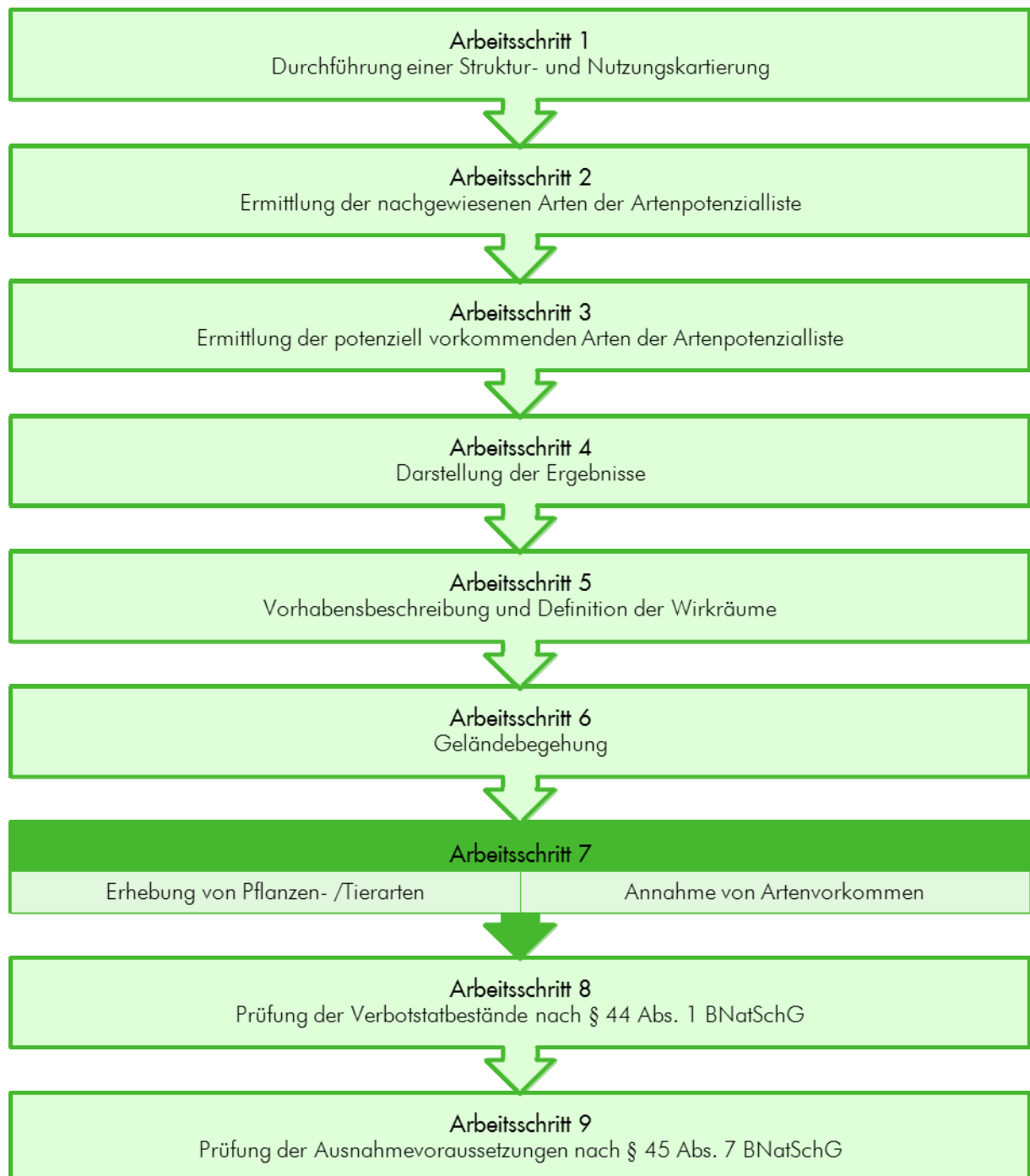
Flächeninanspruchnahmen nur auf Acker (Code 2110, Länge: 175 m), Intensivgrünland (Code 2200, Länge: 150 m) und im Bereich der Hecke (Code 3120, Länge: 15 m); mindestens 2 m Abstand zu Extensivgrünland (Code 2320);

Maßnahmenbereich Verkehr (Wegebaumaßnahmen)			
MKZ 116 07 <b>Neubau eines Wirtschaftswegs südlich Kreuz</b>			
IV Auswirkungen (nach Vermeidung / Minimierung)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Auswirkungen auf Lebensräume/Schutzgebiete</li> </ul>			
Anlagebedingter Lebensraumverlust (Flächenanteile Bestand):			
Code	Bezeichnung (SNK+)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Berechnung
2110	Acker	1225	Durchfahrlänge 175 m x Baubreite 7,0 m
2200	Intensivgrünland	1060	Durchfahrlänge 130 m x Baubreite 7,0 m und Durchfahrlänge 20 m x Baubreite 7,5 m
3120	Hecke	105	Durchfahrlänge 15 m x Baubreite 7,0 m
Summe:		2390	
Anlagebedingte Lebensraumneuschaffung (Flächenanteile Planung):			
Code	Bezeichnung (SNK+)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Berechnung
	Wegseitengraben	1020	Länge 340 m x Breite 3,0 m
7110	Wirtschaftsweg (wasser- gebundene Decke)	1370	Weglänge 320 m x Kronenbreite 4,0 m und Weglänge 20 m x Kronenbreite 4,5 m
Summe:		2390	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Auswirkungen auf Pflanzen/Tiere (Beurteilung der Auswirkungen siehe Kapitel ...)</li> </ul>			
durch Flächeninanspruchnahme von Acker (Code 2110) und Hecke (Code 3120) <u>Habitatverluste</u> für folgende Pflanzen- und Tierarten möglich:			
europarechtlich geschützte Arten		Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Arten	
<u>Pflanzen</u> : Echter Frauenschuh		-	
<u>Säugetiere</u> : Haselmaus			
<u>Reptilien</u> : Zauneidechse			
<u>Vögel</u> : Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel, Feldsperling, Goldammer, Kuckuck, Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Neuntöter			
keine relevanten Standortveränderungen im Umfeld zu erwarten;			
durch erhöhten Freizeitverkehr in einem bisher unzugänglichem Bereich betriebsbedingte <u>Störungen</u> von folgenden (potenziellen) störungsempfindlichen europarechtlich geschützten Arten möglich: Kiebitz, Rebhuhn			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Auswirkungen auf ...</li> </ul>			

Abbildung 8 Beispiel eines Anlagen-/Maßnahmenblattes (III und IV ausgefüllt nach Geländebegehung)

## Arbeitsschritt 7: Erhebung von Pflanzen- und Tierarten oder Annahme von Artenvorkommen







Vertiefungsplanung: Arbeitsschritt 7		Arbeitshilfen/Planungswerkzeuge
Erhebung von Pflanzen- und Tierarten	Annahme von Artenvorkommen („Worst case“ – Betrachtung)	Artenzuweisungstabelle, Artenpotenzialkarte

Absehbare Beeinträchtigungen sollten bereits im Planungsprozess durch entsprechende Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen verhindert werden.

Wenn trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Arten und somit auch mit Verbotstatbeständen zu rechnen ist, ist nach dem Ablaufschema in den „Vollzugshinweisen zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG in Verfahren der Ländlichen Entwicklung“ (BayStMELF 2009, überarbeitet 2010) eine Bestandserfassung von Pflanzen- und Tierarten vorgesehen, um abzuklären, ob die potenziellen Arten tatsächlich vorkommen und somit betroffen sind. Statt einer Artenerhebung besteht auch die Möglichkeit, ein Vorkommen der entsprechenden Arten anzunehmen („worst case“-Betrachtung).

**Tabelle 7** Gegenüberstellung von aktueller Bestandserhebung und Annahme von Artenvorkommen

Aktuelle Bestandserhebung (Artenkartierung)	Annahme von Artenvorkommen („worst case“- Betrachtung)
wenn trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind	wenn keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind
wenn die vorgesehenen Vermeidungs-/ Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen sehr kostenintensiv sind oder nur schwer realisierbar erscheinen	wenn durch einfach zu realisierende und kostengünstige Vermeidungs-/ Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen Beeinträchtigungen bzw. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert werden können
wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind	
	wenn die Art nur unter großem Aufwand und dann auch nicht immer zuverlässig nachweisbar ist

### Erhebung von Pflanzen- und Tierarten

Eine aktuelle Bestandserhebung (Kartierung) ist dann erforderlich,

- wenn trotz der in Frage kommenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist, die zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können oder
- wenn die in Frage kommenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen sehr kostenintensiv sind oder nur schwer realisierbar erscheinen (z.B. lange Entwicklungszeiten, unsicherer Erfolg) und zugleich
- zumutbare Alternativen zu der geplanten Anlage/Maßnahme nicht gegeben oder nicht gewollt sind.

Je gefährdeter eine Art ist, umso intensiver sollte die zugehörige Datenerhebung sein. Für den Umgriff der Kartierungen kann die Artenpotenzialkarte genutzt werden. Über die Zuordnung der Pflanzen- und Tierarten zu den Struktur- und Nutzungstypen ist aus der Artenpotenzialkarte ersichtlich, in welchen Flächen die zu untersuchenden Arten überhaupt vorkommen können. Die Bestandserfassung sollte auch das Habitatpotenzial im Umfeld der geplanten Anlagen/Maßnahmen berücksichtigen. Beispielsweise ist es wichtig zu wissen, ob bei Eingriffen in Gewässerkomplexe für den lokalen Bestand des Kammmolchs ausreichend Laichhabitate oder bei Eingriffen in Wald für die Wochenstubengemeinschaft der Fransenfledermaus weitere Baumhöhlen als Quartierangebote vorhanden sind, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population oder des lokalen Bestandes nicht verschlechtert (Lüttmann 2007).

Werden artenschutzrechtlich relevante Arten tatsächlich festgestellt, sollte im Rahmen der Kartierung auch der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population bzw. des lokalen Bestandes abgeschätzt werden. Dies bedeutet in der Regel die Erfassung eines größeren Bereichs. Hierzu kann ebenfalls die Artenpotenzialkarte genutzt werden, um die potenziellen Habitatflächen zu ermitteln, die in einer Kartierung zu untersuchen sind. Die Auswahl der zu untersuchenden Flächen sollte sich auch an möglichen Artenschutzmaßnahmen im Verfahrensgebiet orientieren (in Hinblick auf Kompensationsmaßnahmen).

Der aktuelle Erhaltungszustand von lokalen Populationen ist mit einer „ABC-Bewertung“ zu klassifizieren. Dieses Bewertungsverfahren wurde für die FFH-Arten bundesweit als Standardmethode für das FFH-Monitoring eingeführt. Nach den Vorgaben der LANA (2001) werden für die Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten die drei Kriterien „Habitatqualität“ (artspezifische Strukturen), „Zustand der Population“ (Populationsdynamik und -struktur) und „Beeinträchtigung“ herangezogen. Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt dabei in die Wertstufen:

- A: hervorragender Erhaltungszustand
- B: guter Erhaltungszustand
- C: mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Zu beachten ist, dass die Wertstufen A und B jeweils einen „günstigen“ Erhaltungszustand darstellen und nur die Wertstufe C für einen „ungünstigen“ Erhaltungszustand steht.

Speziell für Bayern entwickelte Kartieranleitungen und Bewertungsschemata für Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie liegen für einige Arten im Entwurf vor (siehe Bayerisches Landesamt für Umwelt). Eine Kartieranleitung für Waldvogelarten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie wurden von der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) erstellt (siehe Lauterbach et al. 2011). Für weitere FFH-Arten haben Schnitter et al. (2006) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN 2010) bundesweit standardisierte ABC-Bewertungsvorgaben entwickelt.

In der Praxis ist es oft sehr schwierig, eine lokale Population räumlich abzugrenzen. Bei manchen Tiergruppen bzw. -arten geht die lokale Population weit über das Verfahrensgebiet hinaus. D.h. selbst mit einer flächendeckenden Kartierung des Verfahrensgebietes kann nicht die lokale Population und somit auch nicht deren Erhaltungszustand erfasst werden. In diesen Fall bietet sich an, nicht die lokale Population, sondern den lokalen Bestand im Verfahrensgebiet als Bezugsgröße heranzuziehen.

In Abbildung 9 sind die möglichen Erhebungen für ein Verfahrensgebiet dargestellt. Hieraus ist ersichtlich, dass mit fortschreitender Planung der Flächenumfang für die Erhebungen kleiner wird. Gleichzeitig steigt der Detaillierungsgrad. Während bei der Struktur- und Nutzungskartierung nur SNK+Typen abgegrenzt werden, werden bei der Vertiefungsplanung anhand der Anspruchsprofile (siehe Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil C, Anspruchsprofile) die für die europarechtlich geschützten Arten spezifischen Habitatvoraussetzungen geprüft, um ihr Vorkommen evtl. ausschließen zu können oder es finden aktuelle Bestandserhebungen der relevanten Arten statt.

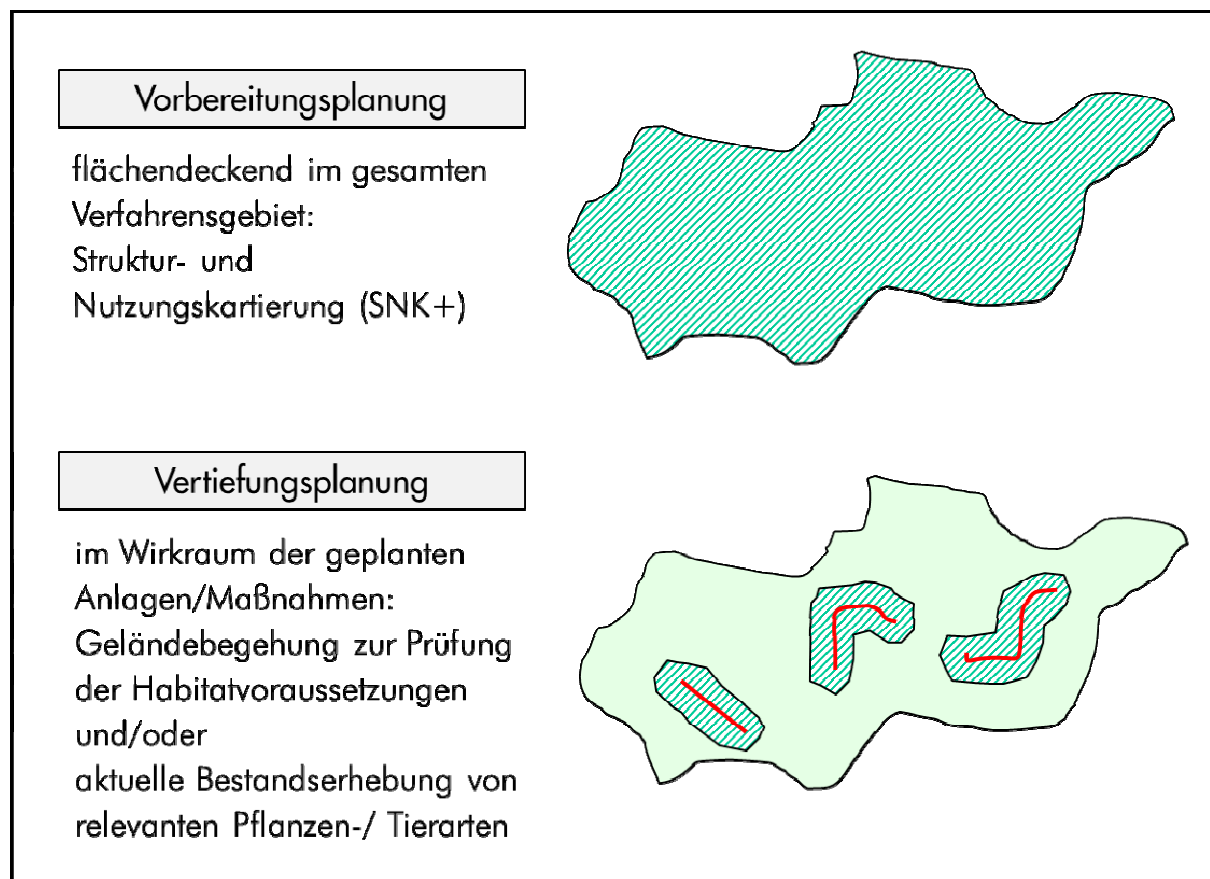


Abbildung 9 Mögliche Erhebungen im Rahmen der Vorbereitungs- und Vertiefungsplanung  
grün schraffiert: Flächenumfang bei Erhebungen  
rot eingezeichnet: Geplante Anlagen/Maßnahmen nach § 41 FlurbG

### Annahme von Artenvorkommen („Worst case“ – Betrachtung)

Statt einer aktuellen Artenerhebung kann man auch annehmen, dass die von einer geplanten Anlage/Maßnahme betroffenen Arten tatsächlich vorkommen („worst case“- Betrachtung). Eine solche Betrachtung kommt vor allem dann in Frage,

- wenn im Vorfeld schon klar ist, dass die durch die geplanten Anlagen/Maßnahmen verursachten Beeinträchtigungen von Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG darstellen (Bagatellschwelle nicht erreicht),
- wenn durch einfach zu realisierende und kostengünstige Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen Beeinträchtigungen bzw. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert werden können (unter der Voraussetzung, dass kein Habitatengpass entsteht)<sup>10</sup> oder
- wenn die Art nur unter großem Aufwand und dann auch nicht immer zuverlässig nachweisbar ist.

Dies bedeutet, dass ohne eine Bestandserhebung eine Prüfung der einzelnen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit entsprechenden Vorgaben für Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen erfolgt. Aus Gründen der Planungssicherheit wird in einem solchen Fall eine vollständige Besiedlung der entsprechenden SNK+Typen angenommen (Annahme der Ausschöpfung der Lebensraumkapazität für die betrachtete Art.)

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Vorgehensweise in vielen Fällen sinnvoll, da von den geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen (z.B. Anlage einer Hecke als CEF-Maßnahme für die Haselmaus) auch viele andere Arten profitieren. Durch entsprechende habitatverbessernde Maßnahmen kann gezielt die Ansiedlung von ausbreitungsstarken planungsrelevanten Arten unterstützt werden. Dies entspricht dem landschaftsplanerischen Ansatz in der Ländlichen Entwicklung (Vorsorgeprinzip).

Umgekehrt werden z.T. zeitlich aufwendige oder kostenintensive Bestandserfassungen eingespart<sup>11</sup>, die im Endergebnis oft zu keinen anderen Schlüssen kämen.

---

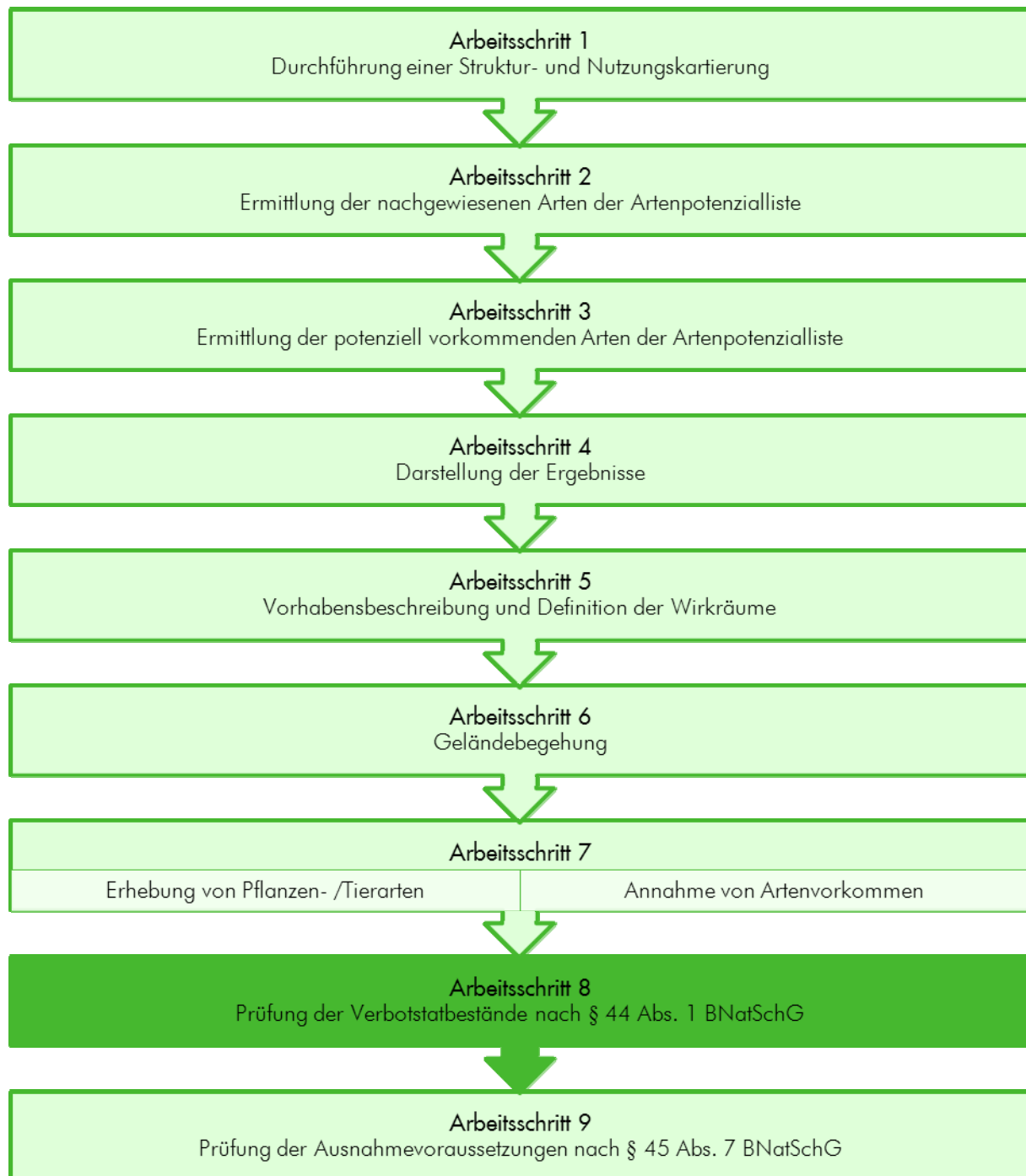
<sup>10</sup> Hinweise zur Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen wurden im Rahmen des Forschungsvorhabens „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“ entwickelt (Runge et al. 2009).

<sup>11</sup> Wenn Artenkartierungen durchgeführt werden sollen, sind sie methodisch so durchzuführen, dass ein fehlender Nachweis einer Art auch als Nicht-Vorkommen gewertet werden kann. Ein Nicht-Vorkommen ist bei manchen Arten wie z.B. der Schlingnatter sehr aufwendig nachzuweisen.

## Arbeitsschritt 8: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG



Zauneidechse (*Lacerta agilis*) © C. Moning



Vertiefungsplanung: Arbeitsschritt 8	Arbeitshilfen/Planungswerkzeuge
Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Mustertexte („Artenblatt“), Anspruchsprofile, Arteninformationen (BayLfU)

Falls Arten des Anhang IV FFH-RL oder europäische Vogelarten durch Kartierung nachgewiesen werden oder ihr Vorkommen im Wirkraum angenommen wird („worst case“- Betrachtung) und zugleich vorhabensbedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, erfolgt für diese Arten eine den Vollzugshinweisen (BayStMELF 2009, überarbeitet 2010) entsprechende Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Bei diesem Schritt der Wirkungsanalyse findet ein Übergang von der vorhabensbezogenen Betrachtung zu der artenbezogenen Betrachtung statt. Die Frage ist, wie die in den Wirkräumen vorkommenden europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten vom Vorhaben beeinträchtigt werden. Die Arten sind grundsätzlich Art für Art zu prüfen, sofern sie nicht schon vorher ausgeschlossen wurden.<sup>12</sup> Im Rahmen der Verbotsprüfung ist es aber möglich, Arten mit gleichen Lebensraumansprüchen sowie vergleichbarer Betroffenheit als Artengruppe abzuhandeln.

Die „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA 2010) bieten eine Orientierungshilfe bei der Auslegung von Begriffen wie z.B. Tötung, Störung, Beschädigung, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Da aus den Mustertexten die Anwendung dieser Begriffe am besten zu erkennen ist (siehe Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil B), wird hier auf eine ausführliche Beschreibung verzichtet.

Um die Prüfung der Verbotstatbestände nachvollziehbar zu machen, wird für jede zu prüfende Pflanzen-/Tierart oder auch Artengruppe ein „Artenblatt“ angelegt, in dem die wichtigsten Informationen zu der Art oder Artengruppe zusammengestellt werden. Abbildung 10 zeigt die Grundstruktur eines solchen Artenblattes mit Hinweisen, wie es auszufüllen ist.

<sup>12</sup> Der Artbezug leitet sich aus den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ab.

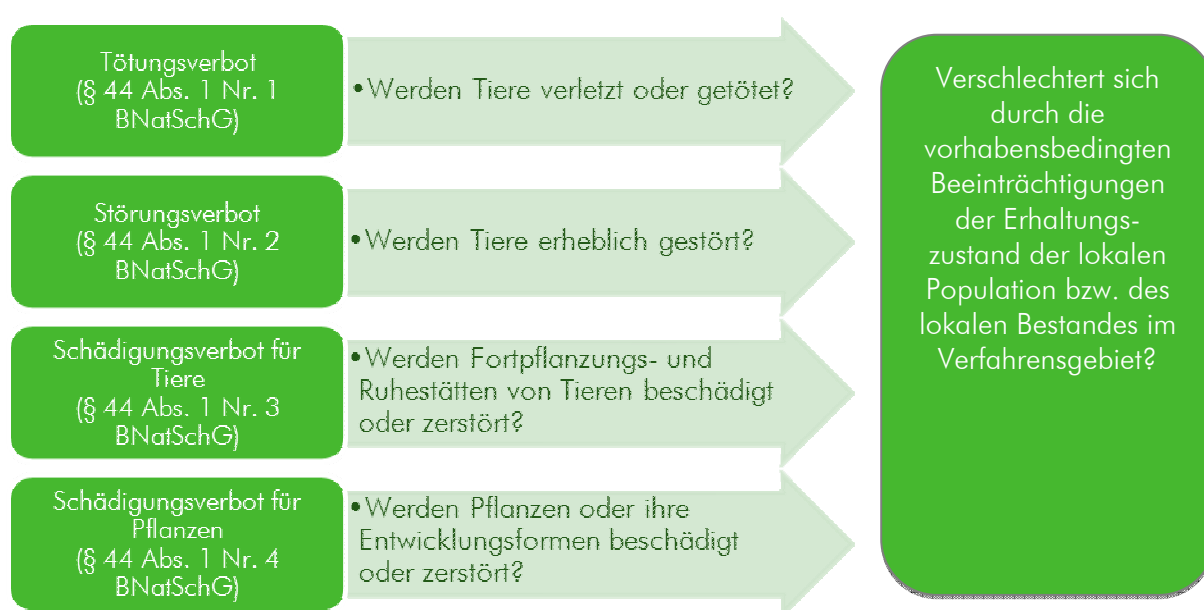
Deutscher Artname ( <i>Lateinischer Artname</i> )				
Reg. RL BY: ...	RL BY: ...	RL D: ...	FFH-RL/VS-RL: ...	EHZ D KBR: ...
<b>I Artbeschreibung</b>				
Angaben zur Verbreitung, zu den spezifischen Habitatansprüchen und zum Lebenszyklus der Art; Es ist nur dann eine ausführliche Artbeschreibung erforderlich, wenn Beeinträchtigungen bzw. Verbotstatbestände zu erwarten sind. Die Artbeschreibung sollte sich dabei auf die Inhalte konzentrieren, die für die unter Punkt V beschriebenen Beeinträchtigungen relevant sind.				
<b>II Altnachweise / Artenpotenzial</b>				
Angaben über bisherige Nachweise im Verfahrensgebiet; Auflistung der SNK+Typen, in denen die Art im Verfahrensgebiet potenziell vorkommen kann;				
<b>III Mögliche Artenbetroffenheit</b>				
Auflistung der Anlagen/Maßnahmen, in deren Wirkraum die Art vorkommen kann;				
<b>IV Aktuelle Bestandserfassung</b>				
Ergebnisse der Artkartierung oder Ergebnisse der Geländebegehung mit Einschätzung der spezifischen Habitatvoraussetzungen;				
<b>V Mögliche Beeinträchtigungen / Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/ Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen</b>				
Beschreibung des betroffenen Artvorkommens (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Erhaltungszustand der lokalen Population) sowie der zu erwartenden vorhabensbedingten Auswirkungen auf das lokale Vorkommen; Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Hinblick auf die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population / des lokalen Bestandes (infolge von Störung oder ökologischem Funktionsverlust der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang)				
<u>Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen</u>				
Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen;				
<u>CEF-Maßnahmen</u>				
Beschreibung der vorgesehenen CEF-Maßnahmen;				
<u>Fazit</u>				
Zusammenfassung der Aussagen, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten;				
<b>VI Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>				
<u>Alternativenprüfung</u>				
Bewertung der geprüften Alternativen;				
<u>Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art auf überörtlicher Ebene</u>				
Begründung, ob sich der Erhaltungszustand auf überörtlicher Ebene verschlechtert; ggf. Beschreibung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen;				
<u>Fazit</u>				
Zusammenfassung der Aussagen, ob sich vorhabensbedingt der Erhaltungszustand der Art auf überörtlicher Ebene verschlechtert;				

Abbildung 10 Beispiel für ein Artenblatt



Unter Punkt V des Artenblattes werden die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Hierzu ist zunächst das betroffene Artvorkommen kurz zu beschreiben: Handelt es sich um eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte? Wie ist die Population bzw. der betroffene Bestand räumlich verteilt? Wie ist der Erhaltungszustand der lokalen Population bzw. des lokalen Bestandes? Anschließend sind die zu erwartenden vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Artvorkommen zu beschreiben: Können durch das Vorhaben Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände darstellen bzw. auslösen?

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gibt es 4 Verbotstatbestände (siehe Abbildung 11, Auszug aus dem BNatSchG), aus denen sich die folgenden Fragen ergeben:



Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und die Schädigungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG) sind populationsbezogen bzw. bezogen auf einen lokalen Individuenbestand. Soweit Tötungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten (also z.B. bei betriebsbedingten Kollisionen), gilt ein individuumsbezogener Maßstab. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist aber nur dann als erfüllt anzusehen, wenn sich durch ein Vorhaben das Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht (BayLfU 2011). Dies ist bei Verfahren der Ländlichen Entwicklung i.d.R. nicht der Fall (geringes Kollisionsrisiko auf landwirtschaftlichen Wegen aufgrund geringer Verkehrsdichten und Fahrgeschwindigkeiten sowie geringer Fahrbahnbreiten). Unter dieser Einschränkung ist der Maßstab der Bewertung einer Beeinträchtigung die Auswirkung auf das lokale Vorkommen einer Art. Die relevante Fragestellung ist, ob sich trotz der vorgenommenen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population bzw. des lokalen Bestandes infolge von Störung oder ökologischem Funktionsverlust der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang verschlechtert (siehe auch „Vollzugshinweise zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG in Verfahren der Ländlichen Entwicklung“, BayStMELF 2009, überarbeitet 2010). Bei der Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist also die Frage zu beantworten: Verschlechtert sich durch

die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungszustand der lokalen Population bzw. des lokalen Bestandes im Verfahrensgebiet?<sup>13</sup>.

Der Bezug auf das Verfahrensgebiet ist eine pragmatische Festsetzung, da innerhalb des Verfahrensgebietes die besten Möglichkeiten bestehen, habitatverbessernde Maßnahmen im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens zu realisieren. Außerhalb des Verfahrensgebietes gibt es hingegen nur geringe Steuerungsmöglichkeiten.

Für die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbote können sowohl die Anspruchsprofile als auch die Arteninformationen des BayLfU genutzt werden (siehe Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil C). Bei den Arteninformationen des BayLfU befinden sich z.B. in den Steckbriefen unter „Gefährdungen und Beeinträchtigungen“ Hinweise, wie eine Art vom Vorhaben betroffen sein kann.

In den Mustertexten (siehe Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil B) wird für einzelne Arten oder Artengruppen beispielhaft aufgezeigt, wie die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abgehandelt werden können:

Beispiele für eine einfache Abhandlung bei Nicht-Betroffenheit (in der Geländebegehung keine Pflanzenbestände festgestellt):	Echter Frauenschuh ( <i>Cypripedium calceolus</i> ) Torf-Glanzkraut ( <i>Liparis loeselii</i> ) Kriechender Scheiberich ( <i>Apium repens</i> )
Beispiele für „worst case“-Betrachtung bei Einzelarten (Annahme, dass Arten vorkommen):	Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> ) Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) Grüne Keiljungfer ( <i>Ophiogomphus cecilia</i> )
Beispiele für die Abhandlung als Gruppe und für „worst case“-Betrachtung (Annahme, dass Arten vorkommen):	Waldbewohnende Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus), Amphibien (Gelbbauchunke, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch) verschiedene Vogelgruppen
Beispiel für die Prüfung der Ausnahmevermutungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea</i> oder <i>Glaucopsyche nausithous</i> )

<sup>13</sup> Es ist weder aus naturschutzfachlicher Sicht noch in der praktischen Durchführung sinnvoll, unterschiedliche sprachliche Bewertungsmaßstäbe zwischen den Tötungs-/Schädigungsverböten und dem Störungsverbot anzusetzen.

Bei den Tötungs- und Schädigungsverböten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) wird im Gesetzestext als Bewertungsmaßstab „die ökologische Funktion der [...] betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ gewählt. D. h. Verbotstatbestände sind erfüllt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (bei Tieren) oder des betroffenen Standortes (bei Pflanzen) im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Beim Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ als Bewertungsmaßstab angesetzt. D. h. der Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert.

Beim Störungsverbot ist die Bezugsebene für den Verbotstatbestand nicht das einzelne Individuum, sondern die lokale Population. Bei den Tötungs- und Schädigungsverböten ist Bezugsebene die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte/des betroffenen Standortes. Wird diese im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt, führt dies zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestandes einer geschützten Art. D. h. die Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist die Folge eines Funktionsverlusts der Lebensstätte. Letztendlich laufen alle Verböte auf die entscheidende Frage hinaus, ob sich der Erhaltungszustand eines lokalen Individuenbestandes verschlechtert.

Falls Verbotstatbestände nicht auszuschließen sind, ist zu überlegen, ob die Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen vermieden oder in ihrer Stärke soweit abgesenkt werden können, dass sie nicht mehr verbotsrelevant sind. Hierzu können ebenfalls die Arteninformationen des BayLfU verwendet werden. Mit den in den Steckbriefen enthaltenen Informationen zu „Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen“ kann die Maßnahmenplanung artspezifisch verbessert werden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen setzen am Vorhaben an, d.h. an der geplanten Anlage/Maßnahme. Sie führen dazu, dass Vorhabenswirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Änderung der Bauwerksdimensionierung, Lageverschiebung bei Wegen, Bauschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkung).

Darüber hinaus gestattet § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG die Durchführung sog. „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“. Diese Maßnahmen entsprechen den vom EU-Leitfaden vorgeschlagenen „funktionserhaltenden Maßnahmen“ oder „CEF-Maßnahmen“ („*measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding site/resting place“), vgl. Europäische Kommission 2007, Kap. II.3.4.d). Sie setzen unmittelbar an der betroffenen Population der Art an und dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Hierzu gehören z.B. die Verbesserung oder Erweiterung bestehender Habitate oder die Anlage neuer Habitate. An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf also in Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Sofern die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte letztlich in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrecht erhalten werden kann, findet keine Beeinträchtigung der Funktion und Qualität des Habitats statt; d.h. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und das Vorhaben kann ohne Ausnahmeregelung stattfinden (Europäische Kommission 2007). Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen muss bereits vor Baubeginn gesichert sein.*

In Tabelle 8 sind die verschiedenen Maßnahmen, die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung vorkommen können, im Überblick dargestellt. Ziel aller Maßnahmen ist es, einen günstigen Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes der jeweiligen Art zu gewährleisten. Die in Frage kommenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die evtl. erforderlichen CEF-Maßnahmen sind im Artenblatt kurz zu beschreiben. Außerdem werden sie im entsprechenden Anlagen-/Maßnahmenblatt unter III Vermeidungs- /Minimierungsmaßnahmen eingetragen. CEF-Maßnahmen oder sonstige Vermeidungs- /Minimierungsmaßnahmen sind im Plan nach § 41 FlurbG darzustellen.

CEF-Maßnahmen können als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung angerechnet werden (§ 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG). Sie können ggf. für mehrere Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen konzipiert werden (Prinzip der Multifunktionalität).

### Auszug aus dem derzeit gültigen BNatSchG (Stand: 1. März 2010)

#### § 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

.....

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

#### § 45 BNatSchG Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

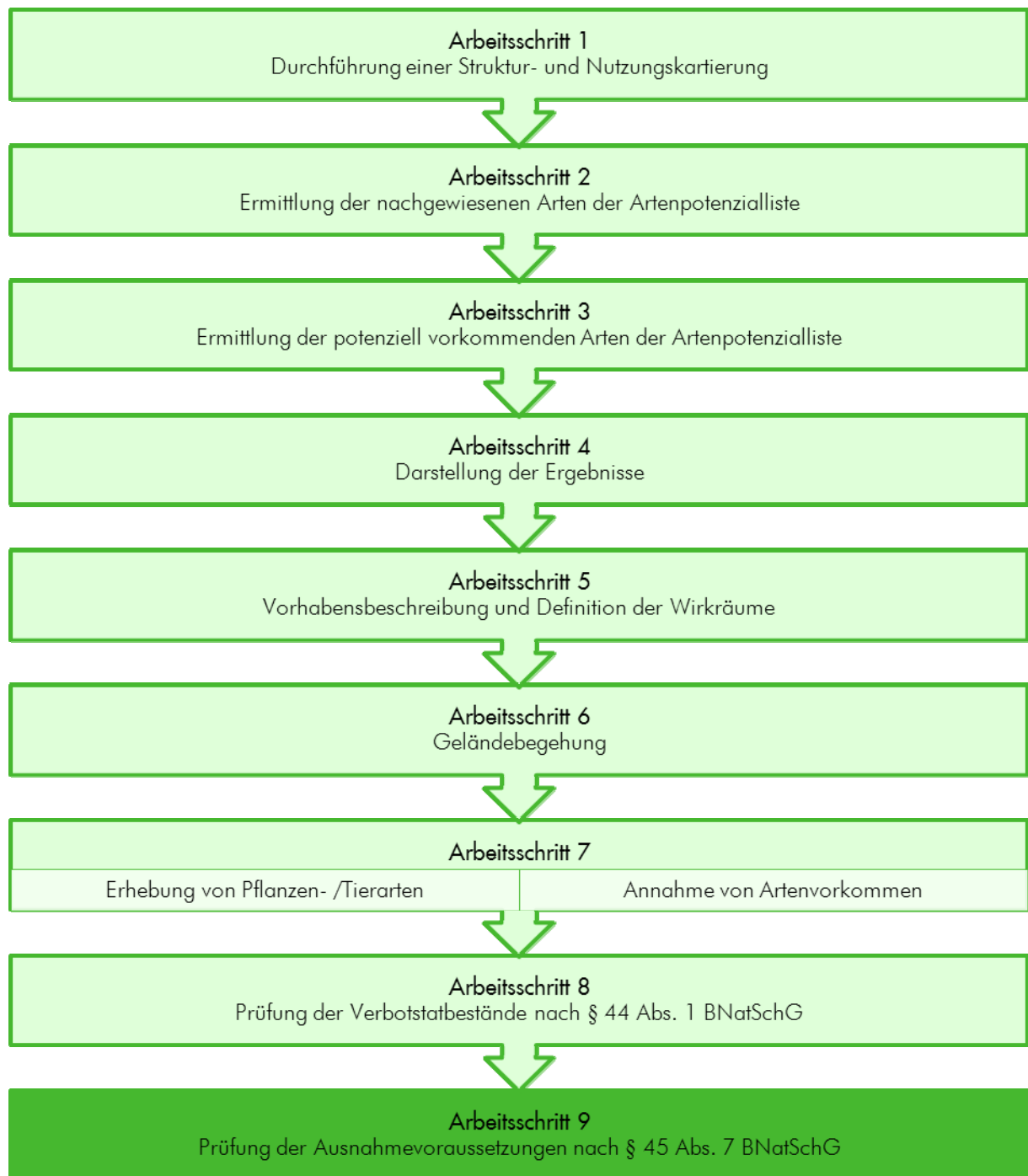
Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Abbildung 11 Auszug aus dem derzeit gültigen BNatSchG (Stand: 1. März 2010)

# Arbeitsschritt 9: Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) © C. Moning



Vertiefungsplanung: Arbeitsschritt 9	Arbeitshilfen/Planungswerkzeuge
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	Mustertexte, Arteninformationen (BayLfU)

Falls Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Danach müssen für Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten die folgenden drei Fragen mit ja beantwortet werden:

- Ist die Maßnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
- Sind zumutbare Alternativen auszuschließen?
- Ist sichergestellt, dass sich unter Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen der Erhaltungszustand der betroffenen Art auf überörtlicher Ebene nicht verschlechtert?

### Zwingende Gründe

Die Bewertung des öffentlichen Interesses an der Anlage/Maßnahme erfolgt durch die Genehmigungsbehörde (Amt für Ländliche Entwicklung).

### Alternativenprüfung

Ist eine entsprechende zumutbare Alternative verfügbar, so besteht ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot, das nicht im Zuge der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Die Frage ist, ob es anderweitige zufriedenstellende Alternativen gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der betrachteten Art führen. Daher ist aufzuzeigen, welche Alternativen geprüft wurden und warum sie nicht zumutbar sind oder aus naturschutzfachlicher Sicht nicht in Frage kommen.

### Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten

Bei Prüfung der Verbotstatbestände ist die Betrachtungsebene die lokale Population oder der lokale Bestand im Verfahrensgebiet. Bei Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen ist dagegen eine großräumigere Betrachtung vorzunehmen und zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand auch auf überörtlicher Ebene verschlechtert<sup>14</sup>. Hierunter ist eine räumliche Skala zu verstehen, die in Abhän-

---

<sup>14</sup> Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darf eine Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verboten u. a. nur zugelassen werden, wenn „sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.“ In Art. 16 Abs. 1 FFH-RL wird als zusätzliche Bedingung für Arten des Anhangs IV FFH-RL genannt, dass Ausnahmen nur möglich sind, wenn „die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“. Demgegenüber kommt bei den europäischen Vogelarten gemäß Art. 13 VS-RL nur ein Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes zum Tragen. Nach Art. 13 VS-RL muss gewährleistet sein, dass ein Vorhaben „nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf. Es ist weder aus naturschutzfachlicher Sicht noch in der praktischen Durchführung sinnvoll, unterschiedliche Maßstäbe für Anhang IV-Arten, europäische Vogelarten und nationale Verantwortungsarten anzusetzen. Daher wird im Sinne der LANA (2006) der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Population als Maßstab bei der Beurteilung des Erhaltungszustandes herangezogen und nicht der angestrebte günstige Erhaltungszustand. Dies bedeutet, dass ganz unabhängig davon, in welchem Erhaltungszustand sich die betroffene Population momentan befindet (günstig oder ungünstig), keine Ausnahme möglich ist, wenn sich dieser Erhaltungszustand verschlechtert. Bei der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen ist es sinnvoll eine großräumige Betrachtung vorzunehmen, da ja schon bei der Prüfung der Verbotstatbestände die Betrachtung auf lokaler Ebene stattgefunden hat (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population/des lokalen Bestandes). Der Erhaltungszustand bei der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen ist daher auf die „überörtliche Ebene“ zu beziehen.

gigkeit von der betrachteten Art vom Verfahrensgebiet über den Naturraum (Untereinheit, Haupteinheit) bis zur biogeographischen Region reichen kann. Wenn der Erhaltungszustand bereits ungünstig ist, darf das Vorhaben jedenfalls zu keiner weiteren Verschlechterung führen.

Bleibt der Erhaltungszustand nicht gewahrt, ist zu überlegen, mit welchen Kompensationsmaßnahmen oder „FCS-Maßnahmen“ („*Favourable Conservation Status*“ - Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes) die verbleibenden Beeinträchtigungen so kompensiert werden können, dass sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert. Artenschutzprogramme sind in diese Überlegungen mit einzubeziehen. Wie bei der Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können auch bei der Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen die zur Verfügung stehenden Arteninformationen des BayLfU zur Maßnahmenplanung verwendet werden.

Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sind kurz zu beschreiben. Es sind Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Kompensationsmaßnahmen notwendig. Außerdem sind auch Hinweise in Hinblick auf ein Monitoring zu geben. Insgesamt ist glaubhaft nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand gesichert werden kann.

Werden die Bedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt, kann eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten erteilt werden. Die Entscheidung hierüber fällt das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) als Planfeststellungsbehörde.

In den Mustertexten (siehe Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil B) ist das Artenblatt für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche* oder *Maculinea nausithous*) ein Beispiel für die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

In Tabelle 8 sind die verschiedenen Maßnahmen, die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung vorkommen können, im Überblick dargestellt. Dabei sind zwei Betrachtungsebenen zu unterscheiden: Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen am Eingriffsort (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen zur Erlangung der Ausnahme.

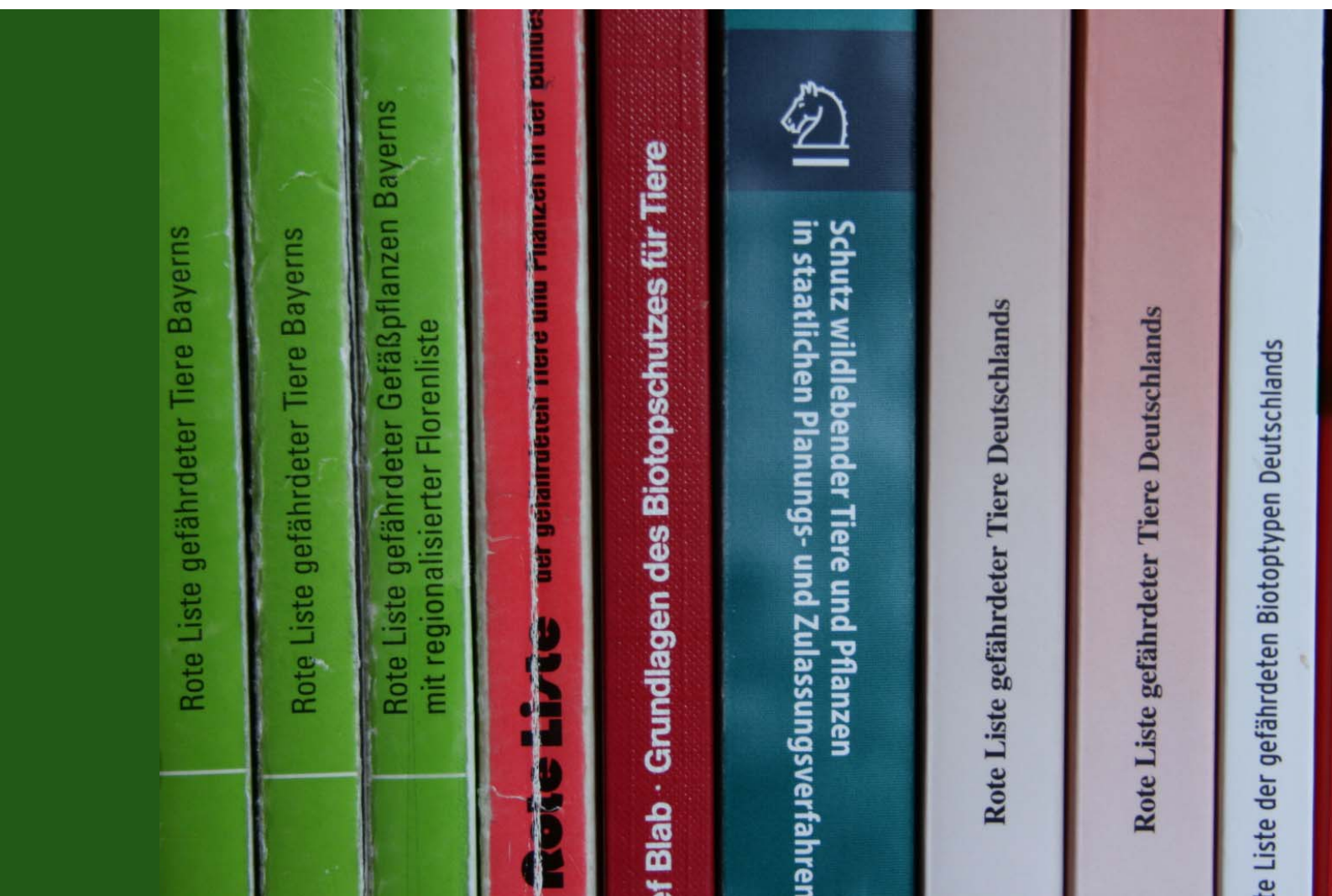
**Tabelle 8** Übersicht über Maßnahmen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ( <i>mitigation measures</i> )	= Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung: Sie setzen am Vorhaben an, d.h. an der geplanten Maßnahme/Anlage. Sie führen dazu, dass Vorhabenswirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen
CEF-Maßnahmen ( <i>Continuous Ecological Functionality</i> ) = "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen"	= Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG): Sie setzen unmittelbar an der betroffenen Population der geschützten Art an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen muss bereits vor Baubeginn gesichert sein.	
Kompensationsmaßnahmen ( <i>compensation measures</i> ) = FCS-Maßnahmen ( <i>Favourable Conservation Status</i> )	= Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art auch auf überörtlicher Ebene insgesamt nicht verschlechtert falls Verbotstatbestände erfüllt werden	Maßnahmen zur Erlangung der Ausnahme





## 4. Literatur- und Quellenverzeichnis



- Albrecht, K. (2009): Untersuchungsumfang bei der Bestandsaufnahme von europarechtlich geschützten Arten dargestellt an einem Planungsbeispiel. – Laufener Spezialbeiträge, 1/09, 104-113.
- BayLfU – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003a): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe Bayerisches Landesamt für Umweltschutz Heft 165, Augsburg
- BayLfU – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003b): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe Bayerisches Landesamt für Umweltschutz Heft 166, Augsburg
- BayLfU – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2011): Prüfungsablauf und Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen. WWW: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/index.htm>
- BayStMLF – Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.) (2003): Leitfaden räumliche Fachplanung in der Ländlichen Entwicklung
- BayStMELF - Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2009, überarbeitet 2010): Vollzugshinweise und Erläuterungen zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz in Verfahren der Ländlichen Entwicklung, Stand März 2010
- BayStMELF - Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (in Vorbereitung): Handbuch Struktur- und Nutzungskartierung SNK+
- BayStMI - Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren (Hrsg.) (2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung, Stand: 03/2011
- BayStMUGV - Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2008): Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Bayern
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland - Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. WWW: [http://www.bfn.de/0315\\_ffh\\_richtlinie.html](http://www.bfn.de/0315_ffh_richtlinie.html)
- BMU - Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- Europäische Kommission (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Final version, February 2007
- Geißler-Strobel, S., Hermann, G., Jooß, R., Kaule, G., Trautner, J. (2003): Neue Wege zur Berücksichtigung tierökologischer Belange in Flurneuordnungsverfahren – Entwicklung eines EDV-Tools zur Umsetzung des Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg. Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (9), S. 265- 271
- Kuhn, K., Burbach, K. (1998): Libellen in Bayern. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Bund Naturschutz (Hrsg.). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- LANA - Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz der Landes-Umweltministerien (2001): „Mindestanforderungen für die Erfassung und Bewertung von Lebensräumen und Arten sowie die Überwachung“
- LANA - Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz der Landes-Umweltministerien (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA – Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt
- LANA – Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

- Lauterbach, M., Binner, V., Müller-Kroehling S., Franz, C., Walentowski H. (Bearb.) (2011): Arbeitsanweisung zur Erfassung und Bewertung von Waldvogelarten in Natura 2000 Vogelschutzgebieten (SPA). Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerische Forstverwaltung (Hrsg.)
- Lüttmann, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (8): 236-241
- Petersen, B., Ellwanger, G., Biewald, G., Hauke, U., Ludwig, G., Pretscher, P., Schröder, E., Ssymank, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 1. Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg
- Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E., Ssymank, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg
- Petersen, S. (2006): Planungsinstrumente in der Flurordnung als Beitrag zum Artenschutz. Naturschutz-Info 2/2006 + 3/2006
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & E. Schröder (Bearb.)(2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2
- Weingarten, E., Köppen, A., Herbst, H. (2010): Artenschutzrechtliche Belange in der SUP frühzeitig und effektiv berücksichtigen – ein Beitrag zur EU-Initiative „Better Regulation“, Naturschutz und Landschaftsplanung 42 (9), 275 – 285

# 5. Abbildungen, Tabellen und Abkürzungsverzeichnis

## Abbildungen

Abbildung 1	Planungsrelevante Arten in der Ländlichen Entwicklung (ohne nationale Verantwortungsarten)	5
Abbildung 2	Gliederung Handbuch Besonderer Artenschutz in der Ländlichen Entwicklung	6
Abbildung 3	Vereinfachtes Ablaufschema in Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen/Tiere	12
Abbildung 4	Arbeitsschritte bei der Vorbereitungs- und Vertiefungsplanung	16
Abbildung 5	Erstellung einer Artenpotenzialkarte auf Grundlage der alten SNK	38
Abbildung 6	Ausschnitt aus der Artenpotenzialkarte des Musterprojektes, farbige Einstufung der SNK+Typen nach Erhaltungsmöglichkeit der Habitatfunktion durch CEF-Maßnahmen (siehe Tabelle 6)	39
Abbildung 7	Beispiel eines Anlagen-/Maßnahmenblattes (I und II ausgefüllt)	47
Abbildung 8	Beispiel eines Anlagen-/Maßnahmenblattes (III und IV ausgefüllt nach Geländebegehung)	54
Abbildung 9	Mögliche Erhebungen im Rahmen der Vorbereitungs- und Vertiefungsplanung	59
Abbildung 10	Beispiel für ein Artenblatt	64
Abbildung 11	Auszug aus dem derzeit gültigen BNatSchG (Stand: 1. März 2010)	68

## Tabellen

Tabelle 1	Vergleich der verschiedenen genehmigungsrelevanten Prüfpflichten	4
Tabelle 2	Ausschnitt aus der Artenpotenzialliste des Musterprojektes (ohne Rote Liste Status)	26
Tabelle 3	Ausschnitt aus der Artenpotenzialliste des Musterprojektes (ohne Rote Liste Status)	32
Tabelle 4	Beispiel für die Zusammenstellung von Arten im Bericht: Ausschnitt aus der Tabelle des Musterprojektes „Nachgewiesene und potenzielle europarechtlich geschützte Pflanzenarten im Verfahrensgebiet XX“	35
Tabelle 5	Auszug aus der Artenuweisungstabelle: Beispiel für die Abschichtung nach Verbreitung und Lebensraum	37
Tabelle 6	Einstufung der Struktur- und Nutzungstypen entsprechend der Erhaltungsmöglichkeit der Habitatfunktion durch CEF-Maßnahmen für zugewiesene Arten	42
Tabelle 7	Gegenüberstellung von aktueller Bestandserfassung und Annahme von Artenvorkommen	57
Tabelle 8	Übersicht über Maßnahmen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG	72

## Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK	Artenschutzkartierung
BayNatschG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
CEF-Maßnahmen	„Continuous Ecological Functionality-measures“ = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG
FFH-RL	FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) Europarechtlicher Schutzstatus nach FFH-Richtlinie (nach WISIA - Artenschutzdatenbank des Bundesamtes für Naturschutz): II Tier- oder Pflanzenart nach Anhang II FFH-Richtlinie IV Tier- oder Pflanzenart nach Anhang IV FFH-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
L.E.	Ländliche Entwicklung
MKZ	Maßnahmenkennzahl
RL reg. Pfla / RL reg. Tiere	regionalisierter Rote-Liste-Status für Pflanzen oder Tiere in Bayern
RL BY	Rote Liste-Status in Bayern
RL D	Rote Liste-Status in Deutschland
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SNK	Struktur- und Nutzungskartierung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie Europarechtlicher Schutzstatus in Bayern nach Vogelschutzrichtlinie: Art. 1 Vogelart nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (europäische Vogelart) Art. 4(2) Vogelart nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie (nicht in Anhang I aufgeführte, regelmäßig auftretende Zugvogelarten) Anhang I Vogelart nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie





## Impressum

Herausgeber:

Bayerische Verwaltung für Ländliche Entwicklung

Bereich Zentrale Aufgaben

Infanteriestraße 1 · 80797 München

landentwicklung@stmelf.bayern.de

[www.landentwicklung.bayern.de](http://www.landentwicklung.bayern.de)

März 2012

Projektbearbeitung:

ifuplan · Institut für

Umweltplanung und Raumentwicklung

Dr. Monika Marzelli und

Dr. Christoph Moning

Amalienstraße 79 · 80799 München

[www.ifuplan.de](http://www.ifuplan.de)

Abbildungen: Christoph Moning, ifuplan







Ländliche Entwicklung in Bayern

Bayerische Verwaltung für Ländliche Entwicklung  
Bereich Zentrale Aufgaben  
Infanteriestraße 1 · 80797 München  
[www.landentwicklung.bayern.de](http://www.landentwicklung.bayern.de)